UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GRAZ
II 251.567
MsDiss

Mairold

Universitätsbibliothek
Universitätsplatz
A 8010 Graz
2438

Dekanat der philos. Fakultät Graz
Einl. am 4. SEP. 1939
Zahl 1629 Beil.

Dokterats-Akten Z 2439

Die Dissertation wird den Herrn Professoren
Dr. Josef Mesk
und Dr. Arnold Schober
zur Begutachtung zugewiesen.
Graz, am 4. 9. 1939
d. z. Dekan
Unger

Ausgewählte Kapitel aus der vita Severi Alexandri in der Historia Augusta und die Frage der Entrophbenützung in ihr.

Inauguraldissertation, eingereicht zur Erlangung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Universität Graz von Meixner Maria.

Den neuesten Stand der Wissenschaft in der Historia-Augusta-Forschung gibt Kolb im Jahresbericht über Altertumswissenschaft 1937 S. 123-156. Er wiederholt dort seine schon in Klio 27, S. 149 ff. ausgesprochene Ansicht, dass ein wirklich positiver Nachweis der Entkräftigung der These Baynes' verhängnisvoll werden muss. „Indes", sagt er S. 152 weiter, „lassen sich die Anklänge an Eutrop ohne Gewaltsamkeit aus der gemeinsamen Quelle, der Enmannschen Kaisergeschichte, erklären.

Gewiss ist es ein beklemmendes Bewusstsein, dass über Baynes' genial erdachter und mit nüchterner Besonnenheit durchgeführter Theorie beständig das Damoklesschwert einer noch mehr verfeinerten Quellenanalyse aufgehängt bleibt."

S. 153: „Bis auf weiteres halte ich Baynes' Vorschlag für die beste und zugleich elegenteste Lösung des Problems. Aber ob sie endgültig ist, wage ich nicht zu entscheiden."

Im Laufe meiner Arbeit, deren ~~Aufgabe~~ Aufgabe

es ist die vita Severi Alexandri nach den von Kommusen aufgestellten Prinzipien zu untersuchen, kam ich immer mehr zur Überzeugung, dass Eutrop doch direkt in der vita benutzt wurde.

Ich will nun im 1. Teil den Beweis für meine Ansicht führen und im 2. die Kapitel besprechen, die mir die kurze Zeit erlaubte, nach den neuesten Forschungen durchzuarbeiten. Dabei konnte ich mich weitgehend auf Hönn: Quellenuntersuchungen zu den Viten des Helisgabalus und des Severus Alexander stützen, freilich in manchen Einzelheiten widersprechen. Die übrigen Kapitel -, es sind deren nicht mehr allzuviele, weil die rein persönlichen Dinge entfallen - muss ich einstweilen beiseite lassen und kann sie erst später nachholen.

I.

Eutrop in der vita Severi Alexandri?

Ich halte mich der Einfachheit halber an die Textfolge in Eutrop VIII, 23:

Successit huic Aurelius Alexander,

so wird er auch bei Aurel. Vict. 24, 1 genannt und in der vita, es dürfte daher auf die Chronik gehen und ist allein nicht beweisend.

ab exercitu Caesar, a senatu Augustus nominatus,

darauf geht vita 64, 4: scio sane plerosque negare hunc a senatu Caesarem appellatum esse, sed a militibus;

denn Aurel. Victor heißt es: militibus postque amittentibus Augusti potentia delata in 24, 1-23, 3 aber: haec cum augerentur in dies ac magis magisque Alexandri, quem comperta Gpilii nece Caesarem nobilitas nuncuparerat, amor ....

Also kann sich der Tiroler spruch, den die vita 64, 4 berührt nur auf Eutrop, von den uns fassbaren Quellen, beziehen, nur exercitus ist durch milites ersetzt, nominatus durch appellatus.

<u>iuvenis adhuc</u>

kaum, muss aber nicht puer sein 14,7 sein
Aurelius Victor sagt quamquam adolescens,
ist also kein Beweis.
susceptoque adversus Persas bello Xerxen,
eorum regem, plurimis cecidit.
dazu ist kein wörtlicher Anklang in der
vita, ähnlich: 55,1 Artaxerxem regem potentissimum vicit,
54,7 : eoque (legione) pugnante maxime
vicit.
Auf dieser Version des siegreichen Krieges
beruhen cap. 55-57. Freilich kennt und
nennt der Biograph auch die Erzählung
Herodians.
Aurelius Victor 24,2 bellum adversum
Xerxen, Persarum regem, movet, quo
fuso fugatoque ..... , seine Worte in
der vita 56,7 ;
<u>militarem disciplinam severissime</u>
<u>rexit</u>.
darauf ist cap. 53/4 aufgebaut,
Anklang in den Worten in cap. 56,10:
ille vincit, qui militem regit.

quasdam tumultuantes legiones integras exauctoravit.

kehrt fast wörtlich, in derselben Wortfolge, wieder in 12_{15}: solus invento sit, qui tumultuantes legiones exauctoraverit 52_3 ut saepe legiones integras exauctoraverit ....

ausserdem ist exauctorare noch dreimal in derselben vita verwendet, und in der Maxim. 7_6 auf Severus Alexander bezogen noch einmal.

die betreffende Stelle bei Aurelius Victor lautet: ibi tumultuantes legionum plerasque constantissime abiecit.

Diese Übereinstimmung halte ich für die beweiskräftigste. In der vita stoßen wir oft auf Wiederholungen ein und desselben Wortes, das anscheinend besonders beliebt ist beim Biographen. Hier hat er sich exauctorare bei Eutrop geholt und es gleich mehrmals verwendet, ausserdem hat er noch tumultuantes (das allerdings auch bei Aurel. Victor zu finden ist) und integras gebraucht.

adsessorem habuit vel scrinii magistrum Ulpianum, iuris conditorem.

26,6 : nam et consiliarius Alexandri et magister scrinii Ulpianus fuisse perhibetur.

dies fällt gerade an dieser Stelle auf, denn in 15,6 ist der ungewöhnliche Ausdruck: a scriniorum principibus et doctissimis iuris peritis et viris fidelibus, quorum primus tunc Ulpianus fuit.

Die Freiheit hier für assessor consiliarius zu setzen dürfen wir dem Biographen wohl zugestehen,

in 31,2 gibt er ihm ausserdem direkt diese Bezeichnung, wenn es heisst: .. et quidem Ulpianum, ex assessore semper suo ...

von Eutrop fehlt uns also nur iuris conditor, ein äusserst seltenes Wort.

Romae quoque favorabilis fuit

ist nicht wörtlich in der vita zu finden, weil es für diese zu trocken war; es ist ausgeweitet z.B. in 2,5; 59,1, in den acclamationes cap. 6-12, usw.

periit in Gallia militari tumultu tertio decimo imperii anno et die nono.

darauf nimmt der Biograph Bezug in 59,6 in Brittania (zu Aurelius Victor 24,4 vico Britanniae qui vocabulum Scilia, ...) ut alii volunt in Gallia ... alle anderen Überlieferungen (gesammelt bei Hönn S.81) geben Mainz als Todesort,

die Angabe der Regierungsdauer ist in der vita richtig wie hier, während er daneben die Lebenszeit falsch angibt, wie im II. Teil erörtert werden wird.

Auch der letzte Satz bei Eutrop ist fast wörtlich in 26,9 gleich auch in der späteren Überlieferung:

in Sarmatiam, matrem suam, unice pius:

26,9 in matrem Mammaeam unice pius fuit.

Aurelius Victor 24,5 : matrique cultu plus quam pius.

Wenn wir nun bedenken, dass Eutrop nur 10 Textzeilen für Alexander braucht, die vita aber 54 Seiten mit durchschnittlich 29 Zeilen, und fast für jeden Aus-

druck wörtliche Übereinstimmung festzustellen ist, so scheint mir Kohls Behauptung (Klio 27, S. 158) dass alle Anklänge der H. A an Eutrop zwanglos auf die beiden gemeinsame Quelle, die Enmannsche Kaisergeschichte, zurückgeführt werden könne, nicht mehr aufrecht erhalten werden zu können.

Wenn ich mit diesem Beweis überzeugen kann, so verfällt Baynes' Annahme der Propagandaschrift für Julian gerade an der vita, auf die er sich am meisten stützte.

II.

Einzelbesprechung der ausgewählten Kapitel.

cap 1.

1,1 beginnt in der bei den Biographen üblichen Art hier sofort ohne ein Verbindungswort wie noch in Sev. 1,1 ; Max. et Balb. 1,1 während z.B. in Op. Macr. ergo eingefügt in Hel. 2,1 igitur vorangesetzt ist. Es herrscht also keine strenge Regel.

Varius Heliogabalus bezeichnet Hönn S. 24 mit Aurelius Alexander als die der Chronik entsprechende Namensform. Beweisen tut er aber diese Behauptung nicht, sie ist tatsächlich nicht zu halten: Heliogabal heisst Marcus Antoninus bei Aurel. Victor 23, der Name Heliogabalus wird erst einige Zeilen später erwähnt; Aurelius Antoninus Varius idem Heliogabalus dictus in der epitome de Caes. M. Aurelius Antoninus bei Eutrop VIII 22; Antoninus Eliogabalus in Chronographus 354.

Die aus den Inschriften ersichtliche richtige Form Severus Alexander findet sich alleinstehend in der epitome de Caes. 24. Sardé S. 13, Anmkg 2 bemerkt, dass Aurel.

Alexander die übliche Bezeichnung für den, während er Caesar ist, ist. Die Richtigkeit dieser Beobachtung bestätigen zwei neu gefundene Inschriften, eine aus Virunum, veröffentlicht in den österr. Jahresheften des archäol. Institutes in Wien XXIX. 2, 1935, col. 265/7 wo Alexander einfach neben dem Kaiser als Caesar genannt ist, eine zweite aus Afrika, in der année épigraphique 1936 nr. 41, er allein als nobilissimus Caesar.

Hohl setzt den Einschub über das nomen Antoninorum zur Verdeutlichung in Klammern und lässt den Text mit Recht erst bei ad remedium weitergehen.

Über das nomen Antoninorum und seine Bedeutung in der K. A. brauche ich nicht viel zu sagen, erinnere nur daran, dass z. B. die ganze vita Diadumeni nur eine rhetorische Abhandlung darüber ist. Die stärkste Auswirkung zeigt sich in den bei Marc. Aurel. 19 erzählten Dingen.

pestis illa als Bezeichnung für Felispalast tritt öfter in der H.A. auf, Klein S. 109 Anmk. 218 sammelt die betreffenden Stellen, S. 171 behauptet er Entlehnung aus Lic. Mar. 85, was unentschieden bleiben muss, aber[2] mir[1] sehr unwahrscheinlich vorkommt.

Der Senat hat das Recht der damnatio memoriae und macht auch davon Gebrauch. Besonders zu der hier besprochenen Stelle gehört Hel. 17,4 : nomen eius, id est Antonini, erasum est senatus iubente, ähnlich in der vita Com. 17,6. Inschriften bestätigen die Angabe.

Die annales als Geschichtsquellen sind ausserdem noch in Op. Macr. 17,6 und in Pesc. Nig 1, daneben die monumenta als solche genannt. ad remedium generis humani entspricht der übertreibenden Tendenz der Biographie ähnlich wie in Claud 1,3 : imperaturus bonis generis humani; negativ gewendet bei Suet. Titus 10 : inter haec morte praereptus est maiore hominum damno quam suo.

Sole Einschätzung der Regierung Alexanders spricht aus den Worten Aurel. Victor $24_{,7}$: reliquit rem publicam firmatam undique.

So weit versteigt sich der Biograph nicht, bei ihm scheint der Inhalt des remedium die lange Regierungsdauer zu sein: Hel. $35_{,2}$ und besonders Sev. Alex. $64_{,1}$.

Unter den guten Kaisern zählt bei den künftigen Aufzählungen Alexander immer mit: Aurel. $42_{,4}$; Tac. $16_{,6}$ und Prob. $12_{,2}$: <u>vobe Arcena genitus</u> findet sich bei Aurel. Victor auch; nach Dio $78_{,30,3}$ stammt bereits der Vater Alexanders von dort; die Stadt heisst $13_{,5}$ Arca Caesarea, Syncc. 673 bringt dieselbe Angabe. Zur sprachlichen Form vergleicht Löhn S. 27 Emisena urbs in Ep. Mach. $15_{,4}$.

In dieser vita ist der Geburtsort vor den Eltern angegeben wie Hadr. $1_{,1}$ Ant. Pius $1_{,1}$; Comm. $1_{,2}$, Ver. $1_{,1}$ und Maxim $1_{,5}$; dagegen ist in Hel. $2_{,8}$ Marc. Aurel $1_{,4}$, Pert. $1_{,2}$ Did. Jul. $1_{,2}$ Pesc. Nig. $1_{,3}$ Clod. Alb. $1_{,3}$ die Heimatsangabe erst nach den Eltern.

Sueton bevorzugt zuerst die Herkunft der gens anzugeben vor Aug 1, Tib 1; Otho, und Vitell 1.

Varii filius, Variae nepos ist falsch, die richtige Abstammung aus den Quellen erarbeitet gibt Groebe R.E. II 2541/2; Hönn S.24 hält die Angabe für einen unsinnigen Zusatz aus späterer Zeit. Wir können die Herkunft des Irrtums nicht erklären.

G. Globig, Historia Romana V. S.89 Anmkg 224 macht auf eine Inschrift aufmerksam, veröffentlicht: année épigraphique 1912, nr. 155, welche die Filiation nach der weiblichen Seite hin gibt. Dies zeigt die ungeheure Bedeutung der syrischen Frauen auf das öffentliche Leben!

Hohls Berufung auf Ep. Mauer. 11,6 in der Textausgabe scheint mir sehr schwach, Peters Korrektur in Heliogabali ist zu bevorzugen.

Ihr verwandschaftliches Verhältnis ist durch Dio 79, 30,2 und Herodian V, 3.3 gesichert.

cum Caesar ante a senatu esset appellatus

bezieht sich auf die in Kol. 13 f. erzählten Vorgänge, die uns genau Dio 80, 17, 2 und Herodian V, 7, 2 erzählen. Eingehend erörtert Dönn S. 39 und S. 48 dort die Fragen der Datierung. Die Caesarernennung erfolgt darnach am 10. Juli 221; die einzige Inschrift CIL VI 3069, die Heliogabal und Alexander schon am 1. Juni 221 als imperatores nennt, kann dagegen nicht ins Gewicht fallen. Varoé S. 11 Anmkg 4 hält das Datum für einen lapsus.

Vielleicht ist auch folgende Überlegung eine Erklärung für das frühe Datum:

Herodian V, 8, 2 berichtet, dass Maesa und Mamaea mit Geld unter den Soldaten warben. Die Inschrift nun ist aus der Kaserne der Vigiles in Rom. Der betreffende Inschriftsetzer — es ist genau genommen eine Einkritzelung in die Kasernenwand — namens Celius Saturninus, dürfte einer von denen sein, der dabei auch etwas erhielt, unter dem Einfluss der Propaganda die kommende Entwicklung schon

voraussah und Alexander gleich mit als imperator nannte.

Auf eines möchte ich noch näher eingehen: im Chronographen von 354 (ed. Mommsen, Chron. min. I 417. 20) ist als Regierungsdauer 13 Jahre 8 Monate und 9 Tage für Alexander angegeben; im Liber de Caesaribus imperatorum Malalianus (Chron. min. III. p. 436 ed. Mommsen) heisst es: Alexander imperavit an. VIII. m. IIII. Jardé sucht das S. 11, Anm. 1 durch Verschiebung an. [XIII, m.] VIII [d.] IIII zu erklären. Freilich wird dabei die Angabe der Tage nicht richtig, aber es ist ein Fortschritt gegenüber Schenk v. Stauffenberg der in der römischen Kaisergeschichte S. 357 diese Angabe noch für unergründbar erklärt.

Jardé S. 12. f. macht auf ein Militärdiplom aufmerksam, veröffentlicht in den Röm. Mitteilungen XXII, S. 434, es ist am 7. Januar 222 ausgestellt und ist mit den Ergänzungen Kubitschek zu lesen: imperii sacerdotii. Imp. consors, womit Herodian V, 7, 4: τῆς τε ἱερωσύνης κοινωνεῖν und V, 7, 5:

κοινωνὸς τῆς ἀρχῆς bestätigt ist.

Zu unserer vita 64,4 kommt der Biograph nochmals auf die Caesarennamung zurück: scio sane plerosque negare hunc a senatu Caesarem appellatum esse sed a militibus. Diese Kontroverse kann, wie ich im 1. Teil meiner Arbeit zu zeigen versuchte, nur auf Eutrop VIII,23 gehen wegen der fast wörtlichen Übereinstimmung.

Das behauptet Zarde S.8 Anmerk 3 auch schon, er vermutet, dass Eutrop hier Dexippus schlecht interpretiert habe, was wahrscheinlich (möglich), aber für uns nicht zu beweisen ist.

Neben Dio 78,30 und Herodian V,3,3, die deutlich die Namensänderung bei der Adoption und Ernennung zum Caesar erzählen, ist sie auch in epit. de Caes. 23,4 überliefert: hic Marcellum, qui post Alexander dictus est, consobrinum suum Caesarem fecit. Über den ursprünglichen Namen siehe die Zusammenstellungen bei Groebe R.E. II 2526.

Von Herodians Angabe Ἀλεξιάνος aus-

geltend hat R. Egger in den Jahresheften des öst. archäol. Institutes XIX - XX 1919, Beiblatt c. 293-322, m. E. mit vollem Recht den Namen eines hohen Beamten wahrscheinlich syrischer Herkunft, dem als Statthalter in Dalmatien eine Inschrift gesetzt wurde, wobei der Name verbrochen war, auf [Ale]xianos ergänzt.
Der Mann ist möglicherweise mit dem Hause der syrischen Frauen verwandt.

Wir dürfen wohl fragen, warum der Biograph die Namensänderung nicht erwähnt. Hel. 35,2 stellt er doch die Forderung auf.. cuncta diligenda est.
Herodian hat er nach eigener Angabe 5,2,12 gelesen. Ich weiss keine Erklärung dafür, die omina liessen sich auch anders gut ausgestalten.

Aurel. Victor 23,3 berichtet von der Ernennung durch den Senat: quem compertum Opilii nece Caesarem nobilitas nuncupaverat, worauf die Angabe in der vita geht: mortuo scilicet Macrino.

Hönn S. 39 gibt eine m. E. gelungene

Erklärung: „Vielleicht geht die Nachricht ab exercitu Caesar nominatus ursprünglich auf die Palastrevolte in Rom. Als man diese Beziehung nicht mehr verstand, bezog man die Nachricht auf die Zeit von Elegabal und Alexander sich noch im Orient befanden."

Der Biograph versucht durch Weitschweifigkeit das Recht des Senats zur Kaisererennung zu betonen, wie in Kapit. 4,9 und besonders in der vita Taciti:

Farabé S. 30 bringt eine Reihe von Belegen aus Dio wo von den diesbezüglichen Rechten des Senats gesprochen wird. Es scheint mir das Typische den Gegensatz zwischen Schein und Wirklichkeit zu zeigen. Aus den übrigen Quellen sehen wir deutlich, dass die Hauptrolle die Garde spielt, der Senat hat nur mehr die Tatsache zu bestätigen, ob er will oder nicht.

Augustumque nomen <u>recepit</u> ist nach Lessings Lexikon allein stehend, sonst heißt es Augusti nomen <u>accipere</u> wie Sev. 18,1 Did. Jul. 4,5.

Es folgt in 1,3 die zergliederte Angabe der Übernahme der einzelnen nomina et potestates. Ähnliche Stellen sammelt Jaroš S.18, Klöm S.50 ist dabei nicht ganz genau. Kornemann: Kaiser Hadrian und der letzte prosopographische Historiker von Rom S.68 sagt dass diese Angaben von guten Hauptquellen kommen.

An unserer Stelle steht das nomen patris patriae an erster Stelle, es klingt fast lächerlich, wenn wir an die bezüglichen Angaben bei Sueton denken. Auch in der S.A. kommt die Verachtung vor diesen Ehrennamen zum Ausdruck z.B. Hadrian patris patriae nomen delatum sibi statim et iterum postea distulit quod hoc nomen ~~Augu~~ sibi zero meruerit oder Ant. Pius 6,6: patris patriae nomen delatum a senatu quod primo distulerat cum ingenti gratiarum actione suscepit und ähnliches siehe Lexicon unter pater patriae S.427.

<u>vis proconsulare</u> ist eine ungewöhnliche Ausdrucksweise. Jaroš S.14, Anm 2 übersieht bei der Zusammenstellung derselben Stellen

in der R.A. dass nis proconsulare auch in Did. Jul. 3,3 und Tac. 19,2 vorkommt.

Anscheinend bildete sich der Biograph den Ausdruck frei nach dem staatsrechtlich richtigen imperium procansulare wie in Hadr. 8,1 und anderen.

Aus dem Zusatz bei Tac. 1,5 erkennen wir die Auschauung der H.A. über die tribunicia potestas, denn es heisst dort: tribunicia potestate, quae pars maxima regalis imperii est.

Über das nis quintae relationis gehen die Auffassungen auseinander. Bonn S. 51 f. meint, es sei irrtümliche Auffassung und Wiedergabe von Marc. Ant. 6,6. v. Domaszewski erklärte ihm nämlich die Stelle mündlich so, dass der Kaiser Antoninus Pius quattuor relationes, der Caesar Marcus Aurelius das nis quintae relationis erhalten habe. Dies scheint mir das Richtige zu treffen, trotzdem O'Brien Moore in der R.E. senatus (suppl. IV. Sp. 772) an den quinque relationes der Kaiser festhält. Er stützt sich da-

bei auf CIL III 7060 ex Cyzicen. relatione IV. concedente imperatore aus der Zeit Hadrians.

Bewiesen ist aber damit nichts, v. Domaszewskis Erklärung ist ein guter Ausweg, Rom dürfte hier Recht haben, dass die Bezeichnung einfach aus Marc. Aur. 6,6 übernommen wurde in dem Bestreben, Alexander besonders auszuzeichnen.

deferente senatu kommt nur noch Herc. et Balb. 2,12 in einer acclamatio vor. Sonst heisst es gewöhnlich umgekehrt wie z. B. Hadrian 8,11 qui minus senatoribus detulissent (omnoden principes) oder Marc. Aur. 2,2 quibus omnibus... plurimum detulit.

Darin liegt allem Anscheine nach eine Betonung der Macht des Senates auf die bis jetzt noch nicht hingewiesen wurde; auch Parade S. 14, Anmkg 1 übergeht den Ausdruck, wenn er dort die Stellen aufzählt in denen die Senatsherrschaft hervorgehoben wird.

Die Inschriften zeigen tatsächlich seit

dem 1. Regierungsjahr pater patriae z. B. Dessau I.L.S. 2619 = CIL VIII 965:

Imp. Caes. M. Aurelio Severo Alexandro pio fel. Aug. pont. maximo, trib. pot. cos. p.p. ..... imp. d. n. Severo Alexandro pio fel. Aug. cos. = 222.

Zugleich bemerken wir, dass der Kaiser hier pius felix heisst; diese Bezeichnung ist erst seit Heliogabal sofort für den Kaiser eingeführt worden, also auch für Alexander noch nicht schon alte Tradition. Auf Münzen finden wir diese beiden Praedikate ebenfalls, siehe Cohen IV² S. 421 nr. 190. Der Biograph weiss nichts davon. Die Bezeichnung procensul findet sich auf Meilensteinen oft, schon 223, z. B. CIL III. 226 und 12105.

Tardé S. 17, Anmerkg 6 giebt vor die Stellen gesammelt zu haben, in denen addere in derselben Bedeutung wie hier vorkommt. Er achtet dabei aber nicht auf die verschiedene Construktion. Ähnlich wie unsere Stelle ist Plin. Pan. 10,1 und 10,6; additō ut ist zu finden bei Plin. n. h. XV,

17, 62 addito ut luna ... findet sich aber auch schon bei Plautus Aer. 1024, also Eindringen der Volkssprache.

adsummere in solcher Verbindung kommt nach dem Thes. l. l. erst bei Amm. 21, 1, 4 vor, dort steht es noch dazu im Partizip und nicht als flektierte Form.

Der Biograph bemüht sich in der Folge Senat und Kaiser von einem Fehler, der nach dem Biographen in der sofortigen Übernahme aller Ehren und Gewalten liegt, zu reinigen.

Hönn S. 51 bringt Belege, die zeigen sollen, dass diese sofortige Übernahme gar nicht so außergewöhnlich ist, wie es hier vorgegeben wird. Dabei stützt er sich neben Tac. hist. I 47, 1 auf Did. Jul. 3, 3. Wenn man die letzte Stelle nachsieht und weiterliest, stößt man darauf, dass gerade hier erwähnt wird in 4, 5: patris patriae quoque nomen recepit, nachdem im vorhergehenden Teil des Kapitels die Senatssitzung geschildert ist, die [illegible] Tag, der auf c. 3, 3 folgt

statt fand.

Dagegen heisst es Pert. 5_{5-6} : primus omnium ea die qua Augustus est appellatus etiam patris patriae nomen recepit.

Von Helisabal berichten Dio $79_{,2}$ und Herodian $\underline{V}_{2,1}$ ausdrücklich, dass er sich die Rechte und Gewalten vom Senat zu gleicher Zeit übertragen liess.

Eigentlich auffällig ist in Wirklichkeit nur die Jugend des Kaisers. Der Biograph geht darüber mit zwei kurzen Andeutungen: $2_{,1}$: ut omnia simul Alexandro quasi vetus imperator acciperet und $14_{,7}$: et cum puer ad imperium pervenisset.

Wie man in der früheren Zeit darüber dachte sieht man aus Marc. Aurel. $5_{,2}$: his ita se habentibus cum post obitum Lucii Caesaris Hadrianus successorem quaereret, nec idoneus, utpote decem et octo annos, Marcus haberetur ...

Sprachlich auffällig ist honorum continuatio, vorgebildet bei Suet. Tib $28_{,1}$

continuatis laborum, während er (Inst.
Inv. 26 continuare consulatus sagt.
gravitas senatus findet sich noch in
Invel. 40,1 : quam difficile sit imperatorem in loco boni principis agere et
senatus sancti ordinis gravitas probat.
Hier haben wir auch den bonus princeps diesen Aufgabe in Claud. 6,3 gestellt
ist: ut videantur fata Romana boni
principis occupatione tentata ...
wie stark seine Wertung sein kann siehe
Pert. 15,2 ipse autem Severus amore boni
principis Pertinacis nomen accepit.
congruere mit Inf. kommt nach dem Thes.
l.l. nur an dieser Stelle vor.
imperatorem facere kommt nur noch
Tac. 19,1 vor, wo es als altes Recht des
Senates hingestellt wird.
Nach den Angaben der vita fürchtet
der Senat vom Heer einen Kaiser aufgedrängt zu erhalten. Tatsächlich ist der
Senat aber auch in diesem Fall nur
Vollzugsorgan, eigentlicher „Kaisermacher"
ist die Garde: Herod. V. 8,6.
insuevérant ... imperatores facere ist für

die Zeit Alexanders streng genommen übertrieben, das Wissen um die Geschehnisse der folgenden Zeit klingt mit, wie Tacitus hist. I 15 anlässlich der Adoption Pisos durch Galba die Gefahrlosigkeiten der späteren Zeit vorwegnimmt.

Löhr S. 108 nimmt als gemeinsame Quelle für unsere Stelle und Tac. 2,8 : exercitus, qui creare imperatorem raptatim sobbat Hadr. 6,2 in Anspruch, was viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Die richtige Kaiserwahl nach der Meinung der H.A. ist die Valer. 5,1 geschilderte: ut post omnes honores et magistratus insigniter gestos imperator fieret, non, ut sobet, tumultuario populi concursu, non militum strepitu, sed iure meritorum et quasi ex totius orbis una sententia.

In Claud. 11,6 ist eine deutliche Absetzung in tumultuarii imperatores ac reguli, ähnlich wie in Gallien 14,6 direkt tumultuarius imperator gesagt ist.

mutare imperatorem kommt wieder in Pert. 6,1.

Zu keiner Stelle der V.A konnte ich eine direkte Angabe finden, wo das Heer seine Kaiserausrufung damit motiviert hätte, es wisse von der vom Senat getroffenen Wahl. V. nichts. Es kommen daher nur in Betracht Lev. 5,1 : de hinc a Germanicis legionibus, ubi anditum est Commodum occisum Julianum autem cum odio nunc primum imperare, multis hortantibus repugnans imperator est appellatus.

Darauf nimmt er dann 1,7 Bezug.

Die hier aufgezählten Gegenkaiser sind nicht in chronologischer Folge gegeben, dieses kann möglicherweise von den Abschreibern verschuldet sein, muss nicht dem Biographen zur Last gelegt werden. Schon Casaubonius bemerkte dass Tinder nicht Lucius sondern C. Tullius hiess. Hohl Anmerkg 217 S. 109 schliesst auf Zusammengehörigkeit dieser Stelle mit Pesc. Nig. 9,2 (Saturn. 1,1) wo auch Pertonius und Tinder vorkommen. Dagegen wäre an sich nichts einzuwenden. Aber woher weiss dann der Biograph dass Pertonius

den Vornamen L. hat? Dieser steht bei Suet. Dom. 6, er muss ihn also von dort geholt haben, wenn er ihn nicht so wusste. Die Bemerkung zu Severus geht auf die oben angeführte Stelle Sev. 5,1 und Chost. Alb. 1,1: Iulianus a senatu Romae imperator appellatus.

bella civilia beziehen sich auf Sev. 10,1 woraus auch Ps. Nig 6,3 geschöpft ist. Vardé Einleitung XV kritisiert mit Recht die Zusammenstellungen von necesse est bei Hönn Anmkg 218; er, Hönn, schliesst aus den dort gesammelten Stellen auf gemeinsamen Ursprung mit den ebenfalls dort zu findenden Stellen aus Heliog. Aber beim Überprüfen fand Vardé dass die Gleichstellung nicht richtig ist; es finden sich tatsächlich andere Konstruktionen.

hostem paratum ist ganz eigentümlich. Ich konnte nur Mar. et Balb 13,5 et cum eum paratum esset ... als einigermaßen Parallelstelle finden.

parricidialiter ist ein spätes Wort, kommt nach Klotz' Wörterbuch sonst erst bei

Augustinus ep. 168 vor. Woldt S. 47 unter: "verba, quae vel omnino prima apud scriptores inveniuntur vel talem significationem praebent, quae usque ad id tempus nondum adhibita est" lässt dieses Wort aus.

Hier ist die einzige Stelle in der K. d. 100 perius mit einem Adverb verbunden vorkommt, Cicero hat est oft z. B. Cat. 2,10.

cap 2

knüpft eng an 1,4; im Anschluss an haec causa gibt Löfstedt S. 210 seiner Meinung dahin Ausdruck, dass das Fehlen von relativen Anschlüssen eine stilistische Gemeinsamkeit von Iuvenal. Hel. Juvenal. Tac. und Prob. sei. Diese Auffassung ist aber einseitig. Mit demselben Recht kann ich an anderen Stellen das Fehlen des relativen Anschlusses feststellen z. B. Hel. 3,7, besonders. 2,3 und 2,9. festinatum est ut scheint erst spät aufzutauchen, Klotz führt nur Amm. 28,2 an. Löfstedt S. 180 Anmkg 3 vergleicht hac

igitur navis festinatum est ... mit Plin ep. V, 11 dii immortales festinaverunt virtutes tuas ad gubernacula rei publicae quam suscipheras admovere, es scheint mir aber nur an festinare zu hängen.

vetus imperator schon oben besprochen.

hinc accessit nimia et senatus et populi inclinatio ist ähnlich zu finden bei Aurel. Victor 23,3 : in dies magis magisque Alexandri ... amor cumulabatur. Herodian V, 8, 2 erzählt ebenfalls dass Alexander beliebt war.

Die Liebe des Volkes scheint besonders durch die Jugendlichkeit des Kaisers wachgerufen, man vergleiche Carac. 1,3 : huius igitur pueritia blanda, ingeniosa parentibus adfabilis, amicis parentum iucunda, populo accepta grata senatui.

clades ist hier wie in Hel. 34,1 metonymisch gebraucht.

Bezeichnend für den Biographen ist, dass er die Entehrung des nomen Antoninorum der des imperium Romanum voranstellt.

$2_{,3}$ ist Wiederholung und Zusammenfassung von $1_{,3}$ für dignitas steht hier potestates, ähnliche Stellen sind Ant. Pius $13_{,3}$: decreti etiam sunt omnes honores qui .. Marc. Aur. $20_{,1}$ omni isti honores decreti ... $2_{,14}$ ist wie schon bemerkt ein Widerspruch zu Pert. $5_{,15}$, aber nicht so schwer wiegend, dass man daraus auf mehrere Verfasser der H.A. schließen müsste, dem von Dessau vermuteten einzigen Verfasser dürfen wir diese Ungenauigkeit schon zutrauen. Er kann beim Schreiben dieser Stelle schon vergessen haben, was er dort aus vielleicht guten Quellen schöpfte.

suffragante Caesaris nomine ist die einzige Stelle der H.A. wo suffrago mit einem Abstraktum verbunden ist, sonst tritt es auf in Lic. ad. fam. X. $5_{,3}$ wie man sieht, aus der Umgangssprache. Der Biograph gibt sich keine besondere Mühe seine Sprache schön zu gestalten und Abwechslung hineinzubringen; hier kommt dicht nacheinander suffragante und gleich darauf

reparante vor.

quod iam ante aliquot annos meruerat

geht auf 1,2 mortuo scilicet Nocrino und ist, wie oben, falsch.

meruere ist für einen 14 jährigen Knaben befremdend, nach dem folgenden dürfte es sich auf die gute Erziehung beziehen.

Die Versuche Heliogabals, seinen Cäsar aus dem Weg zu räumen, sind historisch siehe Herod. V, 8, 3 und Dio 79, 19, 1.

Zu 2,5 scheint historisches Gut zu stecken, denn auch Herodian berichtet von seiner Beliebtheit bei allen drei Ständen.

Herod. VII. 1, 2 ἠσεβκέ τε τῷ ὄγκῳ καὶ τοῖς στρατοπέδοις, ἀλλὰ καὶ τῇ συγκλήτῳ βουλῇ, τὸ σχῆμα τῆς βασιλείας ἐκ συρρητίδος ἐφυβρίστου ἐς ἀρίστοκρατίας τύπον μεταβάλ.

Eutrop VIII 23 schreibt kurz: Romae quoque fauorabilis fuit.

seruare in derselben Bedeutung findet sich bei Plin. paneg. 2: et populus quidem Romanus dilectum principem seruat, vgl. auch Valer. 5, 1 über die Kaiserwahl!

cap. 3.

Erziehung des Kaisers gehört zum genus der Kaiserbiographie. Herodian V, 7, 5 bestätigt den Kern der Angabe.

Alexander Mamaea heißt der Kaiser tatsächlich, in der H.A.: Aurel. 42, 2, Car. 3, 5. bei Malalas, (Chron. min. Mommsen III. p. 436) und bei Zonaras XII. 15.

Hönn S. 111 sammelt die Stellen, wonach von der Übung von Jugend auf zu den einzelnen Kaisern die Rede ist. Das war ein fast selbstverständlich, nicht überzeugend wirkt seine Behauptung S. 171 der Entlehnung aus Dio. Dio Caes. 39 und Gael. 39.

Viel näher lagen die Erziehungsberichte bei Sueton z.B. Claud 3: disciplinis tamen liberalibus ab aetate prima non mediocrem operam dedit, oder Tit 3.

Das richtige trifft Hönn S. 117, wenn er für die Bedeutung der militärischen Erziehung auf Prob 12, 2 weist: omnia in eo principe constituta sunt rei militaris scientia animus clemens, vita venerabilis.

Die Liste bei Hönn S. 111 ist nicht vollständig:

es fehlt Hadr. 14, 10 : ideo amnium peritissimus et rei militaris scientissimus, Hadr. 26, 2 : plurimum armisque et pilo se semper exercuit.

Von den aufgezählten Lehrern sucht Jardé S. 6 Anmkg. 3 Celsinus aus 2 Inschriften zu belegen für das 3. Jh. Aber Erzieher wird man kaum aus Inschriften nachweisen können. Richtig ist seine Bemerkung, dass Aurelius Philippus niemals Freigelassener des Vaters Alexanders sein kann. Er ist wahrscheinlich mit dem Philippus in 13, 4 zusammenzustellen und gehört zu den Dingen, die auf Alexander den Grossen Bezug haben. An sich kommt der Name Aurelius Philippus für Freigelassene vor. Jardé bringt a. a. Ort eine solche Inschrift C.I.L. X, 6571 von einem procurator Asiae aus unbestimmter Zeit.

Von den Untersuchungen Könns S. 112 f. scheint mir gesichert, dass Seianinus Seianini filius auf Verus 2, 5 ausgezogen ist. Sehr unsicher sind die Versuche auf Ableitung von Cicero bei Könn, der Domas-

zewski in den Heidelberger Sitzungsberichten 1918 Die Personennamen bei den S. H. A. 13. Abhandlung noch weiter fortführt.

Die Namen der Lehrer sind nicht so bedeutend, es können ja auch Lehrer sein, die ihm von irgendwoher, aus der eigenen Schule oder Bekanntenkreis, bekannt sind. Wir sind froh, wenn wir einen dieser genannten Namen entdecken können, wie z. B. den später vorkommenden Scholius, aber wenn es nicht gelt, warum unsichere Vermutungen aufstellen?

Die Vorliebe Alexanders für Griechisch ist 27,5 wiederholt, wir wissen nicht woher es der Biograph wissen will: Herodian berichtet V, 7, 5: ἡ δὲ μήτηρ αὐτὸν ἡ Μαμμαία ἀπῆγε μὲν τῶν αἰσχρῶν καὶ ἀπρεπῶν βασιλεῦσιν ἔργων, διδασκάλους δὲ πάσης παιδείας λάθρᾳ μετεπέμπετο τούς τε σώφρονα αὐτὸν ἤσκει μαθήμασι, παλαίστρας τε καὶ ἀνδρῶν γυμνασίους εὔδιξε, παιδείαν τε τὴν Ἑλλήνων καὶ Ῥωμαίων ἐπαίδευεν.

Die Angabe der vita steht in einem gewissen Widerspruch zu 28,7 und 44,3, welche Stellen

Anspruch auf historische Gültigkeit haben.

Die Berufung auf die Reden des Kaisers, aus denen er seine Vorliebe für das Griechische herauslesen will, ist sicher rhetorischer Aufputz, woher soll er denn die Reden kennen?

Aus Aut. Pius 11,3 scheint zwar hervorzugehen, dass es solche Kaiserreden gab: orationes plerique alienas esse dixerunt, quae sub eius nomine ferantur; das erlaubt uns aber keinen sicheren Schluss für unsere Stelle.

Die Beziehung zu den litterati hominus ist sehr allgemein gehalten. Wir denken dabei an Cassius Dio denken, den Alexander in seinem dritten Konsulat 229 zum Amtskollegen nahm. Dabei müssen wir aber bedenken, dass Dio erprobter Statthalter war, was eher die Ehre des Konsulates veranlasste als seine literarische Tätigkeit.

Klein S. 113 führt die Angaben zurück auf Marc. Aut. 20,5: erat enim familiae quae curiosissimus, requirens ad verum

Quid quisque de se diceret, emendans quae bene reprehensa vidererentur. Es ist aber, wenn man es genau nimmt, nicht als Kopie zu bezeichnen, wie Heller spricht von verschiedenen Dingen. Marcus Aurelius versucht durch den Tadel der anderen zu gewinnen, dadurch dass er es besser macht. Alexander wünscht nur die guten Seiten der Machwelt zu überliefern.

Zu 3/5 si vera essent schreibt mir 35,1 anzuknüpfen, wo Alexander wie Panegyriker zurückweist. Höm S. 113 zieht 35,1 zu amavit litteratos homines, was doch wirklich nicht gleichgesetzt werden kann.

Ausser der schon zitierten Stelle aus Herodian spricht dafür auch in V,8,2: ἐπίσης ἐπεστέφας τοίνυν τὰς γράμμας πρὸς τὸν Ἀλέξανδρον εἶχον, καὶ ἐλπίδας κρείττους ἐν παιδὶ κοσμίως καὶ σωφρόνως ἀνατρεφομένῳ und V,8,10 τὸν Ἀλέξανδρον ἀναμορφούμενος ἐς τὰ βασίλεια ἀνήγαγον, κομιδῇ νέον καὶ πάνυ ὑπὸ τῇ μητρὶ καὶ τῇ μάμμῃ

παιδαγωγούμενον.

Zum sprachlichen Ausdruck möchte ich an dieser Stelle Woldts Urteil über Lampridius bringen; er schreibt S. 112: Lampridius ipsius vitae quidem etiam si copia verborum singularis tamen omnium scriptorum iucundissimus est.

cap. 4.

Zu dominum se appellari vetuit vermutet Hönn S. 116 dass der Biograph eine Stelle wie Suet. Tib 27 vor sich gehabt habe; ausserdem stellt er den Gegensatz zu Tac. Ag. 45,3 fest. Ferner zieht er Dios Äusserung heran, dass die Senatoren ἐμοὶ μὲν seien; Hönn bg. 228 sammelt er die Inschriften die der vita-Angabe widersprechen. Bilkmeyer S. 93 hält die Nachricht ebenfalls für übertrieben.

Wie Alexander denkt, zeigt Cod. Just. IV, 1, 2, IX, 8, 2, wo er die Bestrafung eines leichtfertig beim Genius des Kaisers geleisteten Eides untersagt, weil iuris iurandi contempta religio satis deum ultorem

habet. Er ist also doch in gewissem Sinn von seiner Erhabenheit überzeugt. Hervor. VI, 1, 3 bezieht sich nur auf den Kult Heliogabals, der zum Verschwinden gebracht wird.

Nur die kurze Form die aus einer chronikartigen Aufzeichnung zu stammen scheint, spricht dafür, dass das Verbot doch bestand; wir müssten dann annehmen, dass die Bezeichnung als dominus durch Gewohnheit schon so eingefleischt war, dass ein blosses Verbot eben nichts daran ändern konnte.

Die von Hönn S. 116 behauptete Nachbildung von: epistulas ad se quasi ad privatum scribi iussit servato tamen nomine imperatoris nach Ant. Pius 11, 1 amicis suis in imperio suo non aliter usus est quam privatus stimmt m. E. nicht; die Stelle bei Ant. Pius hat einen viel weiteren Sinn:

Im folgenden lobt der Biograph das einfache Leben des Kaisers mit seinen Freunden. Derartige Nachrichten gehören zur Biographie

selbst Plinius in paneg. 49 kommt auf dieses Thema. Ein Streit um Quellen und deren historischen Wert scheint mir daher in diesem Fall müssig.

Die Stellen bei Mamert. paneg. 28, die Baynes S. 121 als parallel zu unserer Stelle anführt ist sind viel zu allgemein und rhetorisch, um irgend eine Beweiskraft zu haben.

Sprachlich ist nicht viel zu bemerken. admissionalis kommt, abgesehen von unserer Stelle erst cod. Theod. VI. 35,3 vor (vom Jahre 319). Seeck R.E. I 382 bemerkt dazu: nach Anm. XV, 5, 18 und XXII. 7,12 oblag den admissionales die Einführung der zu den kaiserlichen Audienzen Zugelassenen.

Für ministri ad fores konnte ich keinen Beleg finden, bekannt sind nur servi a pedibus oder a manu.

Im cap. 4,4 beginnt die Beschreibung des Äußeren, die im cap. 14,6 fortgesetzt wird. Die Angaben sind, wie Könn S. 116 richtig bemerkt, so wenig individuell, dass man nicht, der Biograph wusste nichts darüber. Die einzelnen

Ausdrücke sind bestimmt, die Person Alexanders zu heben, dabei kommen recht unpassende Wortzusammenstellungen vor, wie statutae militaris robur, was schon Löhr S. 214 kritisiert. Es soll militärische Kraft und Gebaren vorgegeben werden, während Herodian VI, 7, 9 im Gegenteil das Ausweichen des Kaisers vor Entscheidungen kriegerischer Art erzählt, VI, 8, 3 sagt er sogar: ... ἀλλ' ὅτι μηδὲν ἀνδρεῖον μηδὲ στρατικὸν πρὸς ἔχοντο ἐς Γερμανοὺς ἐλθών.

Zu 4, 5 gibt Löhr S. 57 Anmkg 135 ähnliche Stellen in den anderen Biographien. Die Überlieferung bei der Nachwelt bringt Jardé S. 13 Anmkg 3: l'universelle sympathie qu'il inspire est un trait que l'on retrouve chez les chronographes en des termes qu'ils ont sans doute comme le rédacteur de la vita empruntés à la Chronique Impériale (Ed. Chron. min. Mommsen III. p. 290; Eusebius ibid. II. p. 146, cf. Isidor jun. ibid. II. p. 461.)

sanctus in dieser Bedeutung ist auch in Plin. paneg. 1 zu finden: quod enim praesta-

bilius est aut pulchrius munus deorum quam castus et sanctus et dis similli-mus princeps.

Ein Münztyp bestätigt die Besonderheit, die aus Alexander war, es ist die inuentus Augusti. Bernhart in der Münzkunde S. 92 findet diesen Typ nur auf einem Gepräge des Severus Alexander, als Verkörperung der Liebenswürdigkeit des Kaisers, mit Erdkugel und Zepter.

Die Frage der Vergiloracket bespricht Dessau in Zusammenhang in Hermes 24, S. 583 f.

cap. 5.

Der Biograph erklärt sich den Alexander-namen auf ganz einfache Weise, er nimmt an dass der Kaiser von Geburt aus so hiess. Die tatsächlichen Verhältnisse sind schon oben zu cap. 1 besprochen.

Einen Tempel Alexanders des Grossen bei Arca konnte man bis jetzt noch nicht nach-weisen, das heisst aber nicht, dass es keinen gegeben hat.

Die indirekte Angabe des Geburtstages dürfte

der Phantasie des Biographen entsprungen sein. Haerst in der P.E. I. Sp. 1434 gibt als wahrscheinlichen Todestag den 13. Juni an. Rhibovalin CIL I² p. 255. 274 gibt als Geburtstag des Kaisers den 1. Oktober, an diesem Tag fanden, nach derselben Angabe, Zirkusspiele statt. Wenn man wüsste, wielange diese Spiele in Rom gefeiert wurden, wäre vielleicht auch ein Anhaltspunkt für die Bestimmung des Biographen. Freilich fällt er weg, wenn sich Könns Vermutung S. 222 der Verfasser sei kein Römer gewesen, weg, denn dann konnte er von den Spielen nichts wissen.

Sehen wir die Biographien auf das Geburtsdatum hin durch ergibt sich genaue Angabe bei Hadrian, Antoninus Pius, Marc Aurel, Verus, Commodus, Severus Pertinax und Geta, für Clodius Albinus ebenfalls in einem Brief.

Es sind durchwegs die auf guten Quellen beruhenden Viten. Für Severus Alexander findet der Biograph nichts mehr und bringt dafür einfach Alexander den Grossen dazu in Beziehung.

Seltsamerweise gibt Glotz histoire Romaine IV. S.88 als Geburtstag den 1. Oktober 205 an; er stützt sich dabei auf Herodian V, 3,3 wo es heisst Alexander sei 4 Jahre jünger als Heliogabal und auf die vita 60,2 vixit annis XXVIIII mensibus III diebus VII, was, wie Homo S.52 Anmkg 121 bemerkt, falsch ist.

Bei Herodian heisst es nämlich V, 7,4: πατέρα μὲν ἐκεῖνον δοκεῖν ἔτη γεγονέναι περὶ τὸν ἑκκαίδεκα, τὸν Ἀλέξανδρον δὲ υἱὸν τοῦ δωδεκάτου ἐπιβεβιωκέναι, das ist im Jahre 221. Wenn wir über 12 Jahre abrechnen, kommen wir auf 208 als Geburtsjahr.

Ausserdem muss zur Vorsicht bei den Jahrangaben in der H.A die Tatsache, worauf Baynes S. 79 aufmerksam macht, dass in der sonst historisch durchwegs richtigen vita des Antoninus Pius nur ein Fehler in den Jahren ist, er war bei seinem Tod 74, nicht, wie in der vita 70 Jahre alt.

In Severus Alexander's Chronologie haben

wie einer ausführliche Arbeit von Rubensohn im Hermes 25, S. 340-350.

An: delatum sibi Antonini nomen recusavit knüpft dann cap. 6-12; Aelius dazu dürfte Sen. 19,3 gegeben haben: ut Antonini nomen eleuteps quasi Augusti adscribendum putaret.

Der Streit über die Abstammung von Caracalla, aber in 5,6 berührt ist, findet sich bei Dio 79, 19, 4: καὶ γὰρ ἡ τήθη αὐτοῦ ἐμίσει τε αὐτὸν ἐφ' οἷς ἔπραττεν, ὡς οὐδὲ τοῦ Ἀντωνίνου υἱὸν ὄντα, καὶ πρὸς τὸν Ἀλέξανδρον ὡς καὶ ὄντως ἐξ αὐτοῦ γεγονότα ἀπέκλινε.

Was in 5,11 von Severus gesagt wird findet sich tatsächlich in Sev. 3,9. Hohl nimmt freilich zu dem angeblichen Marius Maximus Zitaten S. 46f. sehr scharf Stellung. Gerade hier ist das Zitat aber möglich, beweisen können wir es freilich nie.

Die Inschriften zeigen, dass offiziell an Caracalla angeknüpft wurde.

Zur folgenden Hervorhebung: cui vere per matrem quam consobrinus Fabius

Heliogabalus fait bringt Jardé S.5 eine feine Beobachtung. Es geht nach ihm auf 49,5: idem dicit patruum fuisse Antoninum Heliogabalum Alexandri, non sororis eiusdem matris filium, und 64,4 sic sane plerosque ... dicere praeterea non hunc fuisse consobrinum Heliogabali.

Jardé führt dazu aus: Hérn est, à ma connaissance, le seul qui ait tenté (p. 25-26, nr 71) une explication, d'après 64,4 en disant que la discussion portait sur le sens précis de consobrinus: sobrini sunt ex duobus sororibus, consobrini ex fratre et sorore (cod. Theod. III, p. 1). Mais il a oublié que le passage essentiel est 49,5 où le mot consobrinus ne figure pas et où Elegabal est dit formellement patruus de Sévère Alexandre. Il n'a pas vu non plus que la discussion portant sur un texte de Dexippos, il fallait chercher l'explication dans le grec et non dans le latin. La prétendue erreur de Dexippos est en réalité un contresens fait par un compilateur de la vita sur le mot grec qu'il

lisait dans son devancier, ἀνεψιός. Ἀνεψιός lui, dans le grec classique signifie cousin, a pris dans la basse grécité le sens de neveu : c'est ainsi que l'a compris par erreur un auteur qui ne savait pas distinguer entre la langue de ses contemporains et celle qu'écrivait Dexippos. La confusion était si aisée à commettre, que Zonaras transcrivant Dion Cassius, se croit obligé d'expliquer le mot à ses lecteurs : Ἀλέξανδρος ὁ Μαμαίας ὁ ἐκείνου ἀνεψιός (οὕτω γὰρ οἱ παλαιοὶ τοὺς ἐξαδέλφους ἀνεψιοὺς ἐκάλουν)...

On aimerait savoir à quel moment précis le mot a changé de sens : on aurait un terminus post quem pour dater la rédaction du passage. Mais cette recherche est pratiquement impossible, si les textes font connaître l'emploi d'ἀνεψιός dans le sens de neveu déjà dans la première moitié du Ve siècle, rien ne nous prouve que dans la langue parlée, l'acception nouvelle ne soit pas plus ancienne et qu'un

contemporain de Théodose n'ait pu déjà commettre un contresens sur le texte de Dexippos."

5,5 ist ganz deutlich ein Einschub des Biographen, um in den folgenden Kapiteln über die Senatssitzung darauf zurückzukommen.

cap. 6-12

Siehe darüber das vernichtende Urteil Löwis S. 165 f.
Ich kann das nur in einem Punkt etwas mildern, c. 7,6 : Parthos et Persas vincat ist zwar deutlich eine Vorwegnahme von cap. 55-57, aber eine Inschrift, veröffentlicht bei Gsell, Recherches p. 127-129; bull. com. arch. 1901 p. 316 zeigt, was Paradé S. 81, Anmkg. 4 betont, dass es nicht ganz aus der Luft gegriffen ist; er bringt die Inschrift dort abgedruckt.

Paradé S. 18 beobachtet richtig, dass der Ausgangspunkt der Senatsakklamationen in der H.A. meist eine imaginäre Lage ist:

Wiederherstellung der Zensur in Fabr. 5-6,

die Befragung der sibyllinischen Bücher in Aurel. 19-20.

Wenn wir daraufhin einen Anhaltspunkt bezüglich unserer Stelle suchen, finden wir hier das Ergebnis der Sitzung vorweggenommen in Kol. 1,7: ipse in Romano imperio ultimus Autonimorum fuit.

Die Berechnungen Thiels S. 65, der von dem hier angegebenen Datum ausgeht sind nicht zu halten, weil der Widerspruch anderer Angaben zu gross ist. (siehe Ferner 25, S. 450-460).

cap 12

12,2 der triumphartige Einzug in den Palast ist in keiner anderen Quelle erzählt. Kl vermutet eine Umschreibung von Herod V, 18, 10. Dort führen die Praetorianer den Alexander ins Lager, der Biograph formt es für seine Zwecke einfach um.

Bezeichnend für das Lob des Biographen ist hier die Anknüpfung an die erdichtete Senatssitzung, „gravitas" hat schon

eine eigentümliche Bedeutung!

Severus als Kennzeichnenden Beinamen wie 12,14 finden wir auch Aurel. Victor 24,14 sicher ist auch: quod illi ingentem in praesentia reverentiam, magnam apud posteros gloriam peperit aus Aurel. Victor 24,3 ... quod in praesens gloriae, mox exitio datum est entlehnt, wie schon Hönn S. 70 Anmkg 160 sagt.

Nach Tardé S. 15, Anmkg 7 wird die Strenge des Kaisers noch überliefert bei Georg. Syncs. Bonn. I. p. 673; Chron. gall. a. DXI, Chron. min. Mommsen I. p. 641.

Über die Entlehnung aus Eutrop siehe im 1. Teil dieser Arbeit.

Tatsächlich kommt zu den in den K.A. Zusammengefassten Kaisern nirgends eine Bemerkung von der Entlassung ganzer Legionen.

Zum sprachlichen Ausdruck ist zu bemerken: ut de animi virtute nomen acceperit ist alleinstehend, Ovid am. I 18,3 hat nomen habere ex re, Verg. Aen II. 89 tu nomen ab aeterna poste-

ritate feres.

Das seltsame incurrere aliquid bespricht Lessing Studien S 16 und Kelm Arch. XI. 73. locis suis geht auf cap. 53 und 54.

cap. 13 und 14

bringen die omina. Friedrich Wagner, de ominibus .. S. 71 f. untersucht die K. A. auf das hin und kommt zu dem Ergebnis, dass bei Herrschern, die eine neue Dynastie gründen, die meisten Vorzeichen, gleichsam zur Legitimation, angeführt sind. Nur Severus Alexander macht eine Ausnahme. Wagner erklärt, es soll hier wohl die Gunst der Götter für den liebenswürdigen Kaiser dargelegt werden.

Dem Biographen gab diese Stelle Anlass seine Kenntnisse über Alexander den Grossen spielen zu lassen.

Baynes S. 122, von Amm. XXV, 4, 19 ausgehend, wo Julians Interesse an Vorzeichen erzählt wird, schliesst, dies habe den S. H. A den Faden gegeben für die Erzählung von den Vorzeichen. Wer Sueton gelesen hat, wie er

die Vorzeichen mit dem Geschehen verknüpft, wird Baynes' Argument schwach finden. Omina gehören zur Biographie wie Jugenderziehung usw.

In cap 14,6 wird 4,4 fortgesetzt. Es fällt auf, dass die hier erzählten Eigenschaften nur bei den Kaisern wiederkehren, die in den Augen der V. K. A hochstehen.

nimis ardor oculorum ähnlich in Claud. 13,5 : oculis ardentibus

Baynes S. 121 stellt dazu Anm. XXV, 4, 22 venustate oculorum micantium flagrans qui mentis eius argutias indicabant parallel.

Wir sehen daraus, dass man, wenigstens im 4. Jh. besonderes Gewicht auf den Ausdruck der Augen legte bei Personen, die man irgendwie hervorheben will.

divinatio mentis frequentissima wird ähnlich von Aurelians Mutter erzählt: Aurel. 4,3 habuisse quin etiam non nihilum divinationis.

Diese Eigenschaft scheint wie vom

Priestertum hergeleitet; denn Dio 78,30 und Herod. V,3,2 erzählen dass Severus Alexander schon als Knabe Priester des Sonnengottes war, die Mutter Aurelians war nach der Angabe der vita ebenfalls Priesterin im Tempel des sol invictus.

memoria, singularis hebt wie oben Csord. 18,1. Haadr. 20,7 fuit memoriae ingentis steht in derselben Reihe.

Der hier eingefügte Zusatz, quam mnemonicon Acholius ferebat additam ist in zweifacher Hinsicht interessant.

Nach Woldt S. 49 ist mnemonicum ein Wort aus dem Griechischen, das vor den S.R.A. im Lateinischen nicht vorkommt.
Cicero und Quintilian verwenden dafür ars memoriae oder memoria artificiosa. (siehe Mnemonik, R.E. XV.2 von E. Hüst).
Zu Acholius findet v. Domaszewski in den Heidelberger Sitzungsberichten 1918, die Personennamen in den S.R.A. S. 217. diesen Namen bei Jordanes Rom. 315 und stützt darauf seine Annahme von der späten Entstehungszeit.

Holl in den Jahresberichten der Altertumswissenschaft 1924 S. 176 ist v. Domaszewski dankbar für diesen Hinweis auf einen Mann aus der Zeit des Theodosius des Großen. (Acholius war nämlich der Bischof von Thessalonike, der Theodosius taufte). Dazu findet Holl bei Symmachus rel. 39,2 und 4 einen Zeitgenossen des Theodosius namens Acholius. alles paßt also gut für Desaus Chronologie.

Dennoch hatte mit diesem Zusatz der Biograph sich selbst verraten.

Aus 14,7 könnte man meinen, die Mutter des Kaisers habe mehr den Schein der Regierung gehabt. Wie es tatsächlich war zeigt Herod. VII, 1, 1-5. Weitere Stellen dazu gibt Kühn S. 85, aus der dort angeführten Inschrift sehen wir welches Ansehen und welche Macht sie hatte.

Dieselbe Charakteristik der Mutter wie hier gibt Herod. VII, 1, 8: ἠτίατο δὲ καὶ τὴν μητέρα καὶ πάντα ἤσχαλλεν ὅσα ἂν αὐτὴν οὐδὲν φλοιγμάτων καὶ περὶ τοῦτο ὑπερφυῶς ἐσπουδακυῖαν. προσποιουμένη γὰρ ἀγροικίαν

αὐτὸ ἵνα ἔχοι τοῖς στρατιώταις ἀφθόνως καὶ ῥᾳδίως ὁ Ἀλέξανδρος χαρίζεσθαι, ἰδίᾳ ἐθησαύριζε.

Hönn S. 78 Anmkg 172 zieht hierher auch Aurel. Victor ep. 24,5. Er zeigt dort auch dass diese Eigenschaft Mamaeas noch in der späteren Zeit bekannt war, weil sie Julian in Caesares p. 313 erwähnt.

cap. 15.

Es beginnt die Schilderung der Regierung. Der Biograph drückt sich sehr unklar aus, nach dem Worten Augustum agere könnte man auf Beginn der eigenen Regierung, nach der Verwandtschaft schliessen, aber das Folgende wird bei Herod. VI, 1,3 als erste Regierungstat überhaupt genannt. Aus den Inschriften ist keine Scheidung zu erkennen, Mamaea steht zu allen Zeiten gleichberechtigt neben Alexander. Herodian VI, 1,5 ist sehr unbestimmt: ἤδη τε ὁρᾶσθαι ἐν ἀρχῇ νεὸν καὶ τέλειον γενόμενον, καὶ δεδοικυῖα μὴ ἄρα ἰδίᾳ ἐκμάζουσα ὑπηρετούσης ἀδείας τε καὶ ἐξουσίας ἔς τι τῶν μειρακίων ἁμαρ-

τῆ μάτων ὀξοκείλῃ, ...

Höhn S. 86 f. hält die folgenden Angaben trotz der Parallelberichte bei Cassiod. VI, 1, 3 und Dio 80, 2, 2 für wertlos, weil eine Reihe von Zeilen mit solchen früheren oder späteren Titeln übereinstimmen. Er findet die Quelle dafür in einem Erlass Konstantins cod. Theod. IX, 1, 4

Hier möchte ich die Bedenken Haynes gegen Höhns Ableitung ganzer Titelteile aus dem Codex bringen; er schreibt S. 41: „We must now consider the contention of Höhn that the Scriptores depend in many passages upon a use of the Codex Theodosianus. Höhn accordingly places the compilation of the H. A. in the fifth century. But at the outset we are met by a difficulty. Höhn would incline, although with hesitation, to date the composition of the H. A. to the first decade of the fifth century (p. 224), but the C. Theod. was only published in a. d. 438. Seeck has shown at length in the introduction to his Regesten der Kaiser und Päpste the extreme difficulty experienced by Theodo-

sius II in obtaining copies of the constitutions of his predecessors even when all the officials of the public archives of the empire co-operated in that endeavour. It is simply inconceivable that a Gallic rhetorician (so Höhn, p224) should have had at his disposal copies of the imperial constitutions issued in various reigns throughout the fifth century from the time of Constantine (on C. Theod. IX 1, 4 cf. Höhn pp. 87-91) down to the year 405 (C. Theod. II, 33, 4; Höhn p. 92) Höhn writes as though a Roman of the opening years of the fifth century had only to take down the annual volume of the Statutes of the Realm from the shelves of a Law Library and there find a complete record of the legislation of any year. To a student who knows the history of the later empire the conception elaborated by Höhn on pp. 85-106 is frankly grotesque. Further it is common knowledge that with respect to the earlier period covered by the Cod. Theod. the collection of constitutions is merely fragmentary:

that is most clearly demonstrated by the fact that not a single constitution is perse ed from the entire work of administrative reconstruction performed by Diocletian and Constantin. Constitutions were regularly reissued, often in almost identical words, and the first appearance of legislation on any particular subject in the C. Theod. is no proof that there were not prior constitutions dealing with the same matter which by chance have not been preserved.

Ich wolle die Behauptung Könns dahin reduzieren, dass uns durch diesen Erlass bekannt wird, wie man im 4. Jh. solche Dinge benannte: indices, comitatus, Palatium usw.

Die ganze Lage, unter Heliogabal scharf zugespitzt, verlangte natürlicher weise eine Reaktion, man denke an Sueton Vesp. 9 Pertinax 6,10 wo der Umschwung ähnlich vor sich geht. Es geschieht auch im 4. Jh. noch so, Ammn. XVII, 5, 1-3 und XXV, 4, 7 worauf Haynes S. 105 aufmerksam macht.

Mich bestimmt zum Festhalten am Kern der Nachricht Dio $80_{2,2}$, dass dieser die aktive Rolle Ulpian zuschreibt, macht die Sache nicht unwahrscheinlicher.

Da der Biograph versprochen hat: Alexander cum cura dicendus est, zergliedert er die Angabe, ein Gegenstück dazu ist Hel. 12_{1-2}; die detaillierte Aufzählung begegnete uns auch hier schon in cap 1_{2-3}.

Jardé versucht die Frage von der Epigraphik her zu lösen (S. 55-61) und urteilt so, dass die Angabe der Vita und Herodians übertrieben sei.

Dazu ist zu bemerken: eine klar beweisende Ablehnung kann man aus den Inschriften nicht erhalten, das liegt an der Materie. Wir sehen z. B. gut aus Ritterlings Fasti des römischen Deutschland welche Lücken hier noch klaffen und das für die höchsten Beamten. Dazu kommt in diesem besonderen Fall, dass man den erpresserischen Leuten Heliogabals kaum überhaupt Inschriften gesetzt haben wird, so dass es von vornherein wenig Aussicht hat

auf Erfolg, hier mit sicheren Ergebnissen zu rechnen.

Ich bin der Ansicht, dass 15,1 zwar nicht direkt zu beweisen, aber wahrscheinlich richtig ist.

Aber schon 15,2 wird verdächtig: tribus kommt in der ganz H.A. sonst nicht vor. Es werden die 35 tribus sein die seit Augustus als plebs Romana konstituiert waren als Getreide- und Ämpfänger. Sie erhalten sich bis ins 4. Jh. wo sie noch Julian nennt (Kubitschek, Rö. E. II. Reihe 12. Halbband Sp. 2506. tribus); was mit eos, qui militaribus nituntur praerogativis gesagt werden soll, weiss ich nicht. Über die Reinigung der kaiserlichen Dienerschaft gilt dasselbe wie für 15,1. ministerium scheint ein Lieblingswort dieser Biographie zu sein, es kommt in ihr allein 7mal gegenüber gleichfalls 7mal in allen übrigen Zusammen; aulicus kommt erst in der biographischen Literatur der Kaiserzeit, z.B. Suet. Dom. 4 : eaque vocabula aulico apparatu inducere, im Thes. ling. lat. 43 finden

beide Worte wie hier zusammen: una aulico ministerio illic agebant.
In der Vita 28_{2-5} $41_{,3}$ und $45_{,4-5}$ wird auf diese Stellen zurückgegriffen.
Dunkel ist $15_{,3}$: adscriptum und vacantium findet sich nur hier an dieser Stelle, daher ist der Begriff, der dahinter steckt, für uns nicht zu fassen. E. Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches S. 338 f. stellt fest, daß schon vor der Mitte des 5. Jh. in Illustrat zwischen effektiven, „vakanten" und honorarischen Würdenträgern unterschieden wird, so zwar, daß als vacant diejenigen gelten, die entweder im aktiven Dienst nur für ihre Person oder erst bei der Übernahme in den Ruhestand die betreffende Rangklasse erhalten haben, als honorarische aber die, welche überhaupt kein Amt bekleiden oder bekleidet haben. Dazu beruft er sich auf Cod. Iust. XII, 8, 2 vom Jahre 440/41, dort ist vacantes gebraucht. vacantivus scheint eine volkstümliche Form, jedenfalls aus der Spätzeit; vielleicht kann die Frage entschieden werden, wenn der betref

fende Artikel in der R. E. erschienen ist.
ne annonis rem publicam gravaret ist
wieder aufgenommen in 32,5 beim Nach-
lass des Krongoldes, was seinerseits durch
Pap. Fay 20 gesichert ist für das ganze
Reich, nicht, wie die Vita angibt, nur für
Rom. Näheres darüber bei U. Wilcken, Zeit-
schrift für Rechtsgeschichte 55. N.F. Rom. Abt.
42, S 150–158.

Auch Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft
im römischen Kaiserreich II. S. 350 bespricht
diese Frage eingehend. Er tritt dort für die
Richtigkeit zu mindest des Kernes von
39,6, einer Stelle die Rönn nicht erwähnt
hat, ein. Als Beweis für die Fürsorge des
Kaisers für die Untertanen und Provinzia-
len führt er Pap. Oxy. 2104 an, es wird
βία = vis, ὕβρις = iniuria, φρονρὰ στρατιω-
τικὴ = custodia militaris verboten um
jemand an der Appellation an den Kai-
ser zu hindern. Z. 15: εἰδότες ὅτι τοσοῦ-
τόν μοι μέλει τῆς τῶν ἐγκλημάτων ἐλευ-
θερίας ὅσον καὶ τῆς εὐτοίας αὐτῶν καὶ
τειθοῦς.

Severus Alexander erscheint daraus als liberaler Herrscher, Herodian sagt von ihm VI, 1, 1: ... ἐπί τε τὸ σωφρονέστερον καὶ σεμνότερον πάντα μετάγειν ἐπειρᾶτο.

Das Wort des Tiberius bei Suet. Tib 32 gilt unter ihm: praesidibus onerandas tributo provincias suadentibus rescripsit, boni pastoris esse tondere pecus, non deglubere.

Ähnliches wird auch von Ant. Pius 6, 1 erzählt.

homines necessarii wird ein Allgemeinbegriff in der H. A.; das Lieblingsthema der fures inopes kehrt in cap 17; 18 und 28, 2 wieder.

Wenn Höhn S. 99 wieder auf den Codex sich beruft, so werden wir sagen, dass diese Angelegenheit, vielleicht zur Zeit der Abfassung der H. A. sehr aktuell, ein guter Sinn für Alexander verwendet worden. Einen sicheren Beweis können wir nicht bringen.

rectores provinciarum schon bei Suet Aug 89 und Vesp. 8 für Statthalter; erst mit der diokletianisch-konstantinischen Provinzialordnung wird es nach Eger R. E. II. Reihe I. Halbband Sp. 647 allgemeine Bezeichnung für alle unter den vicarii stehenden Statthalter.

cap. 16:

leges de iure populi et fisci inseparatas et infinitas sanxit...

Hönn S. 87, Anmerkg. 190 kritisiert den Ausdruck leges als Ungenauigkeit, es könne sich nur um Verfügungen auf dem Gebiete der Verwaltung, die Gesetzeskraft besitzen, handeln. Er denkt sich, dass der Biograph den Ausdruck von den Überschriften im Cod. Theod. XI, 1 genommen hat. Ich glaube zu dieser Übertreibung der Abhängigkeit erübrigt sich jede weitläufige Widerlegung.

Stolz historie Romaine IV, S. 99 Anmerkg. 208 bringt einen schönen Beleg zu diesem Ausdruck, der zeigt, dass er zur Zeit des Severus Alexander nicht ungeläufig war, wie Hönn es wahrhaben will. Ulpian Fragm. 28, 7 stellt populus = aerarium dem fiscus (ibid. 17, 2) gegenüber. de iure populi et fisci findet Stolz bei den Rechtsgelehrten jener Zeit wieder: Callistr. Dig 48, 20, 1 : Paul. sent. V, 12.

Zwei solcher Erlässe aus der Zeit des Severus Alexander, betreffend die exactores tributorum erwähnt Hirschfeld, kaiserliche Verwal-

Kaiserbeamte S. 74, Anmerkg. 6, : Cod. Iust. V, 62, 10 und VII, 2, 8;

Die folgende Erwähnung der 20 Rechtsgelehrten und der weiteren 50 disertissimi verursachte viel Kopfzerbrechen. Herod. VI, 1, 2 spricht von 16 Senatoren die zu einem besonderen Rat zusammengefasst waren. Froebe R.E. V 2530 scheidet die bei Herodian erwähnten als politischen Staatsrat, und die hier erwähnten als consilium principis, dem gerichtlichen Beirat. Von beiden verschieden sei die 16, 3 erwähnte Zuziehung von beratenden Fachmännern für den einzelnen Fall.

Wie Jaroé S. 22 gezeigt hat, ist die Zahl 20 allein ungenügend, um Abhängigkeit von Suet. Tib. 55 oder Nero 15 zu beweisen. Ausserdem handelt es sich dort um andere Vorgänge als hier. Auf Grund von Cod. Theod. VI, 4, 9 vom Jahre 356: placet ne minus quinquaginta clarissimi veniant in senatum, und dies zur Wahl von Praetoren, schliesst er, dass dies kein Gegenbeweis dafür sei, dass diese Zahl auch für andere Beschlüsse zu anderer

Zeit genügte; damit widerlegte er, m. E. mit Recht, soweit man darüber zu einer Sicherheit kommen kann Thieles Annahme S. 11 oder die 50 als falsche Erweiterung einer historisch glaubwürdigen Nachricht hält, gestützt auf das schlechte Latein der Erweiterung.

Jaroé S. 26 meint, der von Herodian erwähnte Staatsrat sei mit der Regierungsübernahme durch Severus Alexander verschwunden oder besser im consilium principis aufgegangen.

Dass im consilium principis auch Juristen, die meist Ritter waren, vertreten waren hat Hirschfeld Verwaltungsbeamte S. 340 aus den codd. zusammengestellt. Aber Jaroé S. 25 zeigt, dass trotz dieser Betonung der Überzahl der Senatoren die Ritter im Vorteil waren, schon durch die Person Ulpians; somit ist die Tendenz der ganzen vita, besonderer Einfluss der Senatoren, allein durch diese Tatsache sehr verdächtig und entspricht wahrscheinlich nicht den tatsächlichen Verhält-

missen.

16,2: dafür können wir keinen Beleg erbringen. Mit Recht aber scheint mir Jardé S. 23,1 auf Dio 52,33 hinzuweisen, wo Maecenas rät in consilium nicht öffentlich abstimmen zu lassen; Jardé sieht darin einen Hinweis Dios zum Ausdruck gebracht, der die bestehenden Gewohnheiten ändern möchte.

Paulkes, de habitudine S. H. A. S. 46 gibt als Parallele zu incoptati nur Plaut. Bacch. 612; also wieder Eindringen der Volkssprache in die Literatursprache

16,3 ist, wie ich glaube genügend bestätigt durch Herod. VI. 1,4: τάς τε πρόξεις ἐπάδας καὶ τὰς διοικήσεις, τὰς μὲν πολιτικὰς καὶ ἀγοραίους ἐπεχείρισεν τοῖς ἐπὶ λόγοις εὐδοκιμωτάτοις καὶ τόμων ἐμπείροις, τὰς δὲ στρατιωτικὰς τοῖς ἐξεταδευσιοῖ τε καὶ εὐδοκιμήσασιν ἐν εὐτάκτοις τε καὶ πολεμικαῖς πράξεσιν.

Zu cap. 52,2 gibt der Biograph zu, dass er Herodian gelesen hat. Dan

er die Stelle erweiterte ist ihm nicht zu verargen.

Das Interesse für die römische Geschichte ist aus den Münzen gut zu belegen, wie Vogt, die Alexandrinischen Münzen S. 185 zeigt. Freilich geht es Hand in Hand mit der Reaktion gegen die syrischen Exzesse des Heliogabal.

cap. 17 und 18

sind vielfach Erweiterungen früher aufgestellter Behauptungen und haben wenig historischen Wert. Klein S. 89 stellt alle ähnlichen Stellen der H. A. zusammen. S. 173 macht er auf Ähnlichkeit des Ausdrucks mit Lic. Cat. $\frac{T}{-2}$ - $\frac{T}{-9}$ mit der vita $17_{1,4}$ aufmerksam. Diese ist wirklich so in die Augen springend, dass ich sie nur mit Barocé S. 19, Anmkg 7 bestätigen kann.

Ebenso verweise ich für die Fragen der Verse, die angeblich aus griechischen übersetzt sind auf Klein. S. 196.

cap. 19.

Die beiden ersten Angaben, dass sowohl die Praetorianerpraefekten als auch Stadtpraefekt vom Senat vorgeschlagen worden können wir nicht beweisen.

Stein R.E. VIII. Sp. 1025 vermutet in dem Praefekten, der sich durch Flucht entziehen wollte Seminius Chrestus, der unter Heliogabal Praefekt von Aegypten war, kurz vor dessen Tod abberufen und unter Severus Alexander Gardepraefekt war zugleich mit Flavianus, wie sich aus Dio 80, 2, 2 ergibt.

Es bleibt aber doch eine Vermutung. Ich denke eher, falls an der Nachricht etwas Wahres ist, dass es dann nach dem Tode Ulpians psychologisch besser zu erklären sei. Es wird sich nicht jeder zu diesem Amt bereit erklärt haben, wenn nicht einmal die Person des Kaisers den Träger des Amtes schützen konnte!

An dieser Stelle ist Cardé voll Pessimismus gegenüber den Angaben der vita. Er sagt S. 33, Anmerk. 4: Je laisse

de côté Alex. 19, 1 qui échappe à toute critique précise.

Wir können nicht einmal aus den Inschriften nachweisen dass Severus Alexander zwei praefecti praetorio hatte, weil zu wenig da sind.

Der Gedanke aber, dass die Ämter an solche gegeben werden sollen die sich dagegen sträuben, ist nicht neu. Ich verweise z.B. auf Suet. Galba 15: existimabatur etiam senatoria et equestria officia biennii spatio determinaturus, nec daturus nisi invitis ac recusantibus.

Zu 19, 2 versucht Jaroš den Weg über die Epigraphik, kommt aber S. 28, Anm. 4 zu dem Urteil, dass er keine Schlüsse ziehen kann, weil die Anzahl der Inschriften zu klein ist. Es wurden aber leider seit der Arbeit Jaroš's noch nicht mehr, so dass wir uns einstweilen mit diesem Ergebnis begnügen müssen.

Hönn betrachtet, wahrscheinlich mit Recht, die Stelle deshalb für verdächtig, weil hier der schroffe Gegensatz zu Heliogabal wieder auftritt [S. 122/3].

Der Gegensatz scheint mir aber weniger auf Hel. 20,1, die Form angibt, zu setzen, als auf Hel. 6,2: in senatum legit sine discrimine aetatis, census, generis pecuniae merito, militaribus etiam ....

Die Parallelen, die Form dort zu Hadr. 8,7 und Marc Aurel. 10,5 über die Behandlung des Senats und die starke Ähnlichkeit zu Marc Aurel. 24,1, betreffend die Bestrafung, kann ich nur bestätigen. Ob es aber die Quellen für die Angaben der vita Severi Alexandri sind, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden.

Nach Salmasius ist hier condemnatio = deportatio nach der lex Cornelia als Strafe für Fälschung siehe Dig 48,10. 19,3 ist eine Erweiterung dessen, was vorher gesagt wurde. Sprachlich auffällig ist <u>facere ad suffragium</u>.

Dass mit dem suffragium oft Missbrauch getrieben wurde zeigt Kübler in der R.E. II. J. Halbband Sp. 656 f.

Wir dürfen wohl annehmen, dass der Biograph nur an die gute Seite denkt.

Geschickt umgeht der Biograph die Angabe der mächtigen Männer dieser Zeit durch einen ganz allgemeinen farblosen Ausdruck: summorum in Palatio virorum. Wer sind diese Leute? Bei Lebzeiten Ulpians wird er es gewesen sein. An Senatoren ist kaum zu denken, wegen der Stellung von „in Palatio". Wir müssen die Frage offen lassen. 19,4 ist zu allgemein und im Gegensatz zu Heliogabal 6,2 gesagt, als dass wir darüber bestimmte Aussagen machen könnten.

Die Bezeichnung der Ritter als seminarium senatorum findet sich nach Stein, Der röm. Ritterstand S. 3 schon bei Liv 42,61; Aus seinen Untersuchungen ergibt sich, dass er S. 110 folgenden Schluss zieht: Nur von Severus Alexander wird berichtet, dass er grundsätzlich niemals Libertinen das Ritterrecht zugestand, weil in diesem Fall einem als Sklaven Geborenen unter Umständen auch der Weg in den Senat offen gestanden hätte. Doch ist es schwer zu beurteilen, ob man auf diese Notiz

der H. A. etwas geben darf. Im weiteren Verlauf seiner Untersuchungen findet er, dass sich dieses seminarium immer mehr aus den niedrigen Schichten ergänzt; dass schliesslich seminarium auch im schlechten Sinne verwendet wurde, zeigt Ammian XXII, 4, 2 namque fatendum est, plerumque omnium partem vitiorum omnium seminarium effusius aluisse ita, ut rem publicam infecerint cupiditatibus pravis ...

cap. 20.

20, 1 geht auf die persönliche Eigenschaft der moderatio des Kaisers und deren Auswirkung. Die einzelnen Berichte können wir nicht überprüfen.

Ganz allgemein ist Herodian VI, 1, 6: ὑπῆρξε δέ τι καὶ φυσικὸν ἦθος πρᾶον καὶ ἥμερον τῷ Ἀλεξάνδρῳ ἐς τὸ φιλάνθρωπον πάνυ ἐπιρρεπές, ὡς ἐδήλωσε καὶ τῆς ἡλικίας προφερούσης mild dazu VI, 1, 7, besonders: ὑπ' Ἀλεξάνδρου δ' οὐκ ἄν τις εἰπεῖν ἔχοι ἢ μιμεῖσθαι ἐν ἔτεσι τοσούτοις ἀκριτος φονευθέντα.

Auch spätere Historiker bringen die Nach-

nicht von der moderatio des Kaisers; Löwe S. 58 erwähnt Jordan histor. (Mommsen S. 36, 280) regni moderatione suscepit, Oros. VII 18,8 sui moderationem rei publicae exhibuit. Weitere ähnliche Stellen in der H. A. bringt Löwe S. 126.

Bei Sueton finden wir oft das Lob der moderatio des Kaisers z. B. Aug. 75.

Sie tritt auch als besonders gepriesene Eigenschaft in den panegyrici auf, bei Plin z. B. paneg. 9;

besonders ähnlich mit der hier erwähnten Notiz ist Plin. paneg. 76 über das Recht der freien Meinungsäusserung: licuit dissentire, discedere et copiam iudicii sui rei publicae facere: consulti omnes atque etiam dimmerati summus vitzace sententia non prima, sed melior.

Die Freunde beider Stände sind nicht auffallend. Senatoren und wahrscheinlich Rechtsgelehrte. Es ist Wiederholung von cap. 4,3.

Tatsächlich zeigt uns aber Pap. Fay. 20, den Willken in der Zeitschrift der Savigny-

1

stiftung für Rechtsgeschichte, Röm. Abtlg 42. S. 150f.
bespricht
dass aus dem Regierungsprogramm, das jenes Edikt darstellt, zu finden sind ähnliche Bezeichnungen: moderatio ist im Pap. Fay 14 die σωφροσύνη, die civilitas in 80, 3 ist 16 φιλανθρωπία, εὐεργεσία, mansuetum, civile, pium ist 21 κοσμιότης καὶ ἐγκράτεια.

Zum sprachlichen Ausdruck bemerkt Woldt S. 95 hier die Steigerung angewendet wie bei Commod. 5, 9.

Als rhetorische Erweiterung ist 20, 3 zu fassen. Ein Rätsel bleibt die Herkunft der Nemmia, die die Frau des Kaisers gewesen sein soll. Zu 49, 3-4 kommt der Biograph wieder auf die Gemahlin des Kaisers.

Aus Münzen und Inschriften läßt sich nur eine Augusta neben Mamaea nachweisen. Über Orbiana und ihren Vater siehe Fluss R. E. II. 3. Halbband 1128-1130 - Stein R. E. II. 2. Halbband 1911/2.

Ich glaube aber dass Jardé S. 70 Recht hat, wenn er die verschiedenen Berichte zu vereinigen sucht und nur eine Gemahlin, eben

die auf den Münzen genannte und abgebildete Orbiana! Die betreffenden Inschriften und Münzen sind in den zitierten Artikeln gesammelt, neues an Inschriften konnte ich nicht finden, der zuständige Münzband: Roman imperial coinage von Mattingly and Sydenham steht noch aus.

Besonders erleichtert mir die Zustimmung zu Tardés Ansicht die Tatsache, dass die 3 Gemahlinnen des Heliogabal trotz ihrer kurzen, darf ich sagen - Regierungszeit jede auf den Münzen erscheint. Es wäre daher unwahrscheinlich dass von einer 2. Gemahlin Alexanders ausser der Angabe in der vita keine Spur vorhanden wäre. Ja sed ita ut aerarium non everteret kann ich nur auf Gunnar Mickwitz: Geld und Wirtschaft im röm. Reich des IV. Jahrhunderts verweisen, der aber diese Zeit nur ganz kurz streift (S. 35). Die ganze Frage ist sehr schwierig und wird noch viel Arbeit bis zur endgültigen Lösung, wenn überhaupt möglich, kosten. Papyrusfunde sind

die Hauptquellen.

cap. 21.

21, 1 scheint mir durch Herodian VI, 1, 7 bestätigt. Ausserdem bringt Plotz, histoire Romaine IV. S. 101 Anmerkg 321 eine Konstitution aus dem Jahre 223, er bezieht sie auf das Verbot der Anbetung, ich finde sie aber hier gut am Platze: cod. Theod. IV, 1, 2 es ist verboten, einen Beschluss auf den genius des Kaisers gebürtigen Eid als Majestätsverbrechen zu bestrafen.

Die Steuererleichterung für Städte, weil in der Form von subsidia sondern in der Form der Erlaubnis die örtlichen Steuern zur Besserung der Städte zu verwenden, hält der Fachmann der antiken Wirtschaftsgeschichte, Rostowzeff S. 350 im II. Band für möglich. Er sagt im Zusammenhang mit den cap. 40, 2 erwähnten Hilfen für die Grundbesitzer, dass diese Massnahmen dem Geist der aufgeklärten Monarchie entsprechen und dass die verwendeten Mittel den schlechten Zustand

der kaiserlichen Finanzen widerspiegeln.
Über den Bericht in 21,2 verweise ich wieder auf Könn S. 93. Noch strenger ist das Urteil Menadiers in: die Münzen und das Münzwesen bei dems. S.H.A. S. 18. im Anschluss an cap. 39,6: Er zeigt Anmkg 88 dass eine solche Unkenntnis der praktischen Verhältnisse bei einem moralisierenden Autor in der Überlieferung nicht vereinzelt dasteht und bringt als Beleg Plut. Apophthegm. 172 F, wo auch jedes Verständnis für die volkswirtschaftliche Unmöglichkeit einer solchen Reduktion mangelt.
Wo der Biograph seine Angaben bezieht, können wir nicht fassen. Könn S. 93 glaubt an Übertreibung aus Dio 52, 28, 3, was die einzige Lösung der Frage sein kann.
Viel besprochen wurde 21, 3 Verleihung der Senatoren würde an die Praetorianerpraefekten. Darüber Könn S. 124 f. sehr fein ist die Bemerkung S. 125: „Was aber bei den hier dargestellten Verhältnissen Dio nicht geschrieben hätte, liegt auf der Hand. In den ersten Regierungsjahren Alexanders kann daher eine solche Massregel weder geplant und

a

getroffen worden sein. Gesetzt dies wäre zu einer Zeit, wo ein so einflussreicher Mann wie Ulpian dieses Amt bekleidete so ist es von vorhereein unwahrscheinlich, dass diese Einrichtung später durchgeführt wurde."

Nach Jardé S. 34f. besteht die Angabe aus 3 Teilen: eine angeblich von Severus Alexander getroffene Massnahme, in 21,4 ihre Interpretation und in 21,5 dem Grund der Änderung.

Die bei Wilcken Philol. 53, 183 ergänzte Papyrusstelle ist die einzige Erwähnung von ἀπὸ ὑπάτων für Praetorianerpraefekten, dies ist aber nicht ausschlaggebend, weil oft Anomalie in der Bezeichnung der Rangtitel vorkommt.

Der Fachmann für diese Fragen, A. Stein im röm. Ritterstand S. 252 f. zeigt dass die Ernennung von Senatoren zu praef. praetorio bis an das Ende des 3. Jh. eine Ausnahme blieb. S. 255 heisst es weiter: Daran hat auch die angebliche Verfügung des Severus Alexan-

nichts geändert, sei es, dass die Nachricht des Biographen ungenau ist, oder dass diese Verfügung nur ganz kurzen Bestand hatte. Die nachdrucksvolle Hervorhebung mit et exsent et dissererentur kann, sollte man meinen, wohl nur besagen, dass bisher die Praefekten blos Titularsenatoren waren, während sie durch Alexander in den wirklichen Senatorenstand erhoben wurden und dazu passt auch die Begründung dieser Massregel.

Tatsächlich war die adlectio inter consulares mit der Amtsentsetzung verbunden; der Hinweis und die Berufung auf Marius Maximus dürfte in diesem Fall richtig sein.

Glotz, histoire Romaine IV. S. 93 folgert richtig, dass eigentlich den Senatoren kein Gewinn aus dieser Massnahme erwächst.

Ein senatorischer Präfekt hatte sogar das Recht gehabt, den Sitzungen des Senates beizuwohnen, während die ritterlichen sich zurückziehen mussten. Die Reform hatte also nur den Praefekten Gewinn gebracht.

Wir werden daher die Nachricht fallen lassen müssen, besonders wegen des Fehlens inschriftlicher Belege auch über die Zeit des Severus Alexander hinaus. Noch in der späteren Zeit, unter Julian, haben die Senatoren bei Verfahren gegen einen ihres Standes das Vorrecht nach Cod. Theod. IX, 2, 1 vom 2. Febr. 362: in quo nos quoque ipsos esse numeramus, nefas esse ab omni iniuria defendere...

Diese Betonung des Ehrenrechtes der Senatoren veranlasst auch mit die These von Baynes, Gleichstellung Alexanders und Julians. In Wirklichkeit besteht auch eine gewisse Ähnlichkeit der Grundgedanken dieser beiden Herrscher.

Mit cap 21, 6 wird 15, 5 fortgesetzt; die Angabe ist für uns nicht zu überprüfen. Weitere Angaben in cap 45, 12. Eine von den dort genannten Etappenlisten glaubt Holtz (Histoire Romaine V. S. 99 Anmk. 315 gefunden, veröffentlicht bei F. Cumont, Fouilles de Doura-Europos Paris 1926 p 323-337 und Tafel CIX - CX.

pittacia ist nach Waldt S. 50 ein griechisches Wort, das ausser an dieser Stelle in der Literatur vor dem 3. Jh. nicht vorkommt. Es tritt in Cod. Theodos. VII, 4, 11 vom Jahre 364 auf, wie Könn S. 98 aufführt.

Zu beweisen aus anderer Quelle ist weder 21, 7 noch 21, 8; die von Könn S. 98 behauptete Abhängigkeit kann wegen der Verschiedenheit des Inhalts und Gedankenganges kaum aufrechterhalten werden.

Für 21, 9 fehlt ebenfalls ein Beleg von anderer Seite, die Wahrscheinlichkeit spricht aber für Wahrheit; die Regierung des Kaisers hätte nicht so lange dauern können wenn nicht in dieser Richtung Ordnung geherrscht hätte.

cap. 22

bringt die Fortsetzung der wirtschaftlichen Massnahmen, daran schliessen sich religiöse. Das Fehlen von objektiven Zeugnissen erschwert die Stellungnahme zu den Berichten. Rostowtzeff in der Wirtschaftsgeschichte II. S. 350 gibt seiner Meinung da-

hin Ausdruck, dass er nicht glauben könne, dass die Angaben der S.H.A. über diese Massnahmen nichts als Fälschung seien. Er erkennt ein natürliches Weiterschreiten auf dem Wege, den die Kaiser des 2. Jh. vorgezeichnet hätten. Der Steuernachlass für d. Kaufleute und die Einführung einer Produktionssteuer waren nach Rostovtzeff lokale Massnahmen, nur für die Stadt Rom bestimmt.

Aus der sachlichen und sprachlichen Ähnlichkeit von 22_2 mit Sev. 18_3 ist nicht mit Rönne S. 129 einfache Übernahme bewiesen. Ähnliche Bemerkungen finden wir oft bei Sueton, es ist eine Seite der Nahrungsvorsorge für das Volk; das Fehlen von anderweitigen Nachrichten darüber erschwert, wie in so vielen Dingen, sowohl Beweisführung als auch Widerlegung.

Der Ausfall auf den praef. annonae geht sicher mit Rönne S. 129 auf Hel. 12_1.

Die folgende kurze Aufzählung scheint eben wegen ihrer Kürze aus

einem Chronikbericht zu stammen.

Über die religiösen Ordnungen und Wiederherstellungen siehe Könn S. 130 f. und Bihlmeyer, die syrischen Kaiser S. 91 f., der dort besonders auf die Bedeutung der Münze Cohen IV² 455 Nr 527 hinweist: sacerdos urbis, wahrscheinlich syrischen Ursprungs.

Die Anschauungen der Juristen jener Zeit über Duldung bringt Könn in Anmkg 258. Was mit den mechanica opera gesagt sein soll, konnte ich nicht herausbringen. Das Wort mechanicus kommt nur noch 44,4 vor innerhalb der H.A., die Nachricht scheint mir typisch übernommen, aber woher?

Auch für die Privilegien der Juden findet Könn 97 Anmkg 200 eine Kaiserstelle als Quelle, wozu Bihlmeyer S. 97 mit Recht bemerkt, dass sie unerweislich sei. Über die weitere Stellung zum Judentum siehe Bihlmeyer S. 98 f.

Eine neu gefundene Inschrift, veröffentlicht in année épigr. 1933, Nr. 102 bringt kein

kein Licht auf dieses Verhältnis, wir sehen nur dass die Toten von Area in Rom eine eigene Gemeinde bildeten. Ob hier besondere Gunst des Kaisers im Spiel war, der seine Landsleute begünstigte kann daraus nicht bestimmt werden.

Ausführlich untersucht Bihlmeyer S. 103-166 die Stellung des Christentums unter Severus Alexander nach heidnischen und christlichen Zeugnissen. S. 111 bemerkt er zu $2^{2}{}_{,4}$ dass damit das Verhältnis von Alexanders Regierung zu den Christen auf eine knappe, durchaus zutreffende Formel gebracht sei, so dass hier der Biograph als gut unterrichtet gelten darf. Die Verdächtigung Löwes S. 129 wegen der Beziehung auf Heliogabal scheint daher nicht ganz gerecht.

Bihlmeyer S. 91 tritt, m. E. mit Recht gegen die Typenkritik Löwes S. 154 auf der die Stellen über die Priesterkollegien unglaubwürdig hält. Er führt dagegen die Einweihung des Caesar Alexander in eines der angesehensten Priesterkollegien an und

den Iupiter propugnator auf den Münzen Alexanders an. Mir scheint aber der Inhalt der Angabe für ziemlich bedeutungslos; es scheint eine äussere Hebung des Ansehens der Priestertümer nicht ausgeschlossen, gerade als Reaktion auf die Versuche des Vorgängers.

22,6: praeses provinciarum ist schon bei Suet. Dom. 8 für den Provinzialstatthalter gebraucht.

Wir finden den Ausdruck in der Zeit des Severus Alexander schon auf Inschriften neben leg. Aug. pr. pr.

Varolé S. 31 bringt sogar ein Beispiel von praeses für leg. Aug. leg. VIII. Aug. Sev. Alex. verwendet ist.

Der Gedanke der Belohnung der bewährten Statthalter ist nicht fremd, Plin. paneg. 70: utile est et salutare praesidibus provinciarum hanc latere fiduciam, paratum esse sanctitati suae, industriae suae maximum praemium . .

Es fragt sich nun, welche itinera

gemeint sind. Nach dem heutigen Stand der Forschung zog er nur gegen die Perser und Germanen persönlich, von sonstigen Reisen mit Provinzialstatthaltern ist keine Nachricht auf uns gekommen. Wenn wir 22,6 für historisch annehmen, was mir wegen des breiten moralisierenden Zusatzes über die finis indices sehr verdächtig erscheint, so kann es sich nur um den Weg nach dem Osten handeln, zum Parther krieg und zurück nach Germanien.

22,7 viel Rostowzeff gelten lassen als zufällige Nachricht einer akuten Geldknappheit [S. 135, im II. Band der Wirtschaftsgeschichte]

Die äussere Einkleidung geht auf den Biographen, das steht ausser Zweifel.

Für die Methode, mit der man wirtschaftlichen Schwierigkeiten abhelfen wollte, erinnere ich an Suet. Dom. 7.

urio ist wie Thes. S. 222 Anmkg 378 bemerkt ein später Ausdruck für Ausrufer, in den Wörterbüchern finden sich nur wenig

Belege. Nach Blümner vom Privatalter-
tümer war caro porcina das beliebte-
ste Fleisch, an zweiter Stelle stand im
edictum Diocletianum caro bubula (S. 173).
Höm S. 129 denkt an die Möglichkeit der
Übernahme von Suet. Aug. 42. Wie weit
er damit und mit dem folgenden Nach-
weis in späterer Zeit Recht hat, müssen
wir auf sich beruhen lassen, weil uns
ein eindeutiges Kriterium fehlt.
Über die Preis- und Geldfrage ist die letz-
te über diese Stelle schreibende Arbeit die
von Menadier in der Numismatischen
Zeitschrift 1914, besonders S. 52f. Er kommt
zu dem Schluss, dass die Stelle spätestens
unter Constantin II. geschrieben sein
kann. Ob damit die ganze Nachricht
zu verwerfen ist, ist freilich nicht be-
stimmt.

cap. 23.

nimmt die Angaben von cap. 21 6-8
wieder auf. Höm dürfte in diesem
Fall mit seiner Ablehnung Recht haben,

die Tendenz klingt zu stark durch. (S. 132 f.) Mommsen im Hermes 25 S. 236 fasst die tribuni pedites als Offiziere schlechthin im Gegensatz zu centuriones und milites wie noch in cap. 50_2:

Hönn S. 133. Anmkg 263) aus 23_2 die Tendenz herauslesen will, den Kaiser als strengen Richter hinzustellen, geht (er) zu weit. Hier wird nur gesagt, dass sich der Kaiser um alle Angelegenheiten der Leute durch Vertraute kümmerte, sonst nichts. Ein Schein von Wahrscheinlichkeit fällt auf diese Notiz nur durch cap. $6\frac{4}{3}$ wo der Biograph aufzählt, was an Alexander getadelt worde, dort heisst es: quod suspiciosissimus erat, das kann nur auf 23_2 Bezug haben.

23_3 ist für uns unbewiesbar, aber auch belanglos.

23_4 knüpft an 15_2 und wird 34_3 wieder aufgenommen. Hönn S. 182 bringt dazu Nin paneg. 88 die Schilderung wie die Herren durch ihre Dienerschaft bekehrt worden; die Notiz scheint mir nur dies

tractung des Biographen für solche Leute zu zeigen. Die hier erwähnten balnea sind nach Platner Ashby S. 68 das balneum Caesaris.

23,6 scheint sachlich durchaus wahrscheinlich, ist aber aus Mangel an anderen Quellen nicht zu belegen.

23,7 geht auf 23,5 und ist mit diesem zu beurteilen.

23,8 der strenge Richter! kehrt wieder in 36,2 wo ein solcher Fall breit ausgeführt ist; die tendenziöse Färbung macht die Angabe sehr verdächtig.

cap. 24.

Aus den Untersuchungen Könns S. 134. f. geht hervor, dass diese Nachricht eine Vorverlegung tatsächlicher Verhältnisse bedeutet, denn wenn man praesidatus nicht im späteren Sinne fasst, heisst der ganze Satz überhaupt nichts. Es entspricht der Tendenz der vita den Anstoss zu den erst viel später eingetretenen Änderungen dem Kaiser zuzuschreiben, dessen Lebens-

geschickte sunt cura dirimenda est!
$24_{,2}$ ist nicht zu prüfen, scheint aber auf der Linie der Möglichkeit zu liegen und muss nicht, wie Kühn will S. 137 Wiederholung von Mars. Aurel. $23_{,8}$ sein. Es ist, wie ich finde, teilweise auf Kal. $8_{,5}$: in aedibus publicis fecit lavacrum publicum.

Von allen Bearbeitern der Stelle $24_{,3}$ wurde auf die Einführung dieser Steuer durch Caligula (Suet. Cal. 40) hingewiesen. Das Fehlen von Berichten erschwert die Beurteilung. Die starke Tendenz macht die Angabe unwahrscheinlich, besonders das „sacrum aerarium".

Die Arbeiten an den angegebenen Gebäuden können durch Inschriften belegt werden, auch Münzen helfen dazu; wir dürfen annehmen, dass der Biograph die Bauwerkliste aus guter Quelle nahm, die Herkunft des Geldes hat er wahrscheinlich selbst dazugegeben. Viele Belege sammelt Kühn Anmkg. 131.
Zur Restauration des Stadium bezieht

Platner-Ashby S. 495/6 Nachrichten aus dem Mittelalter auf das stadium Domitiani, in Ordo Roman. 143 heisst es circus Alexandri. Nach Ammian XVI. 10, 14 zog dieses Gelände die Bewunderung Konstantins auf sich; bei Ammian heisst es einfach stadium.

Im Chronicon 334 (ed. Frick S. 174) wird zu Macrinus bemerkt: hoc imp. amphitheatrum erexit. Auf die Wiederherstellung gehen wahrscheinlich die von Hönn gesammelten Münzen und Inschriften.

Zu 24,4 machte Casaubonius auf die Ähnlichkeit der Tendenz aufmerksam, die wirklich sehr stark ist, zu Aurel. Victor, Caes. 28 6-8.

Es besteht die Möglichkeit, dass diese moralische Anspielung vom Biographen von dort her übernommen und für Alexander umgearbeitet wurde. Das Fehlen der vita Philippi erschwert die Beurteilung noch weiter.

c. 24,5 hält Rostowzeff wie oben gezeigt für annehmbar, kann aber keinen Beleg bringen. Vielleicht können wir aus 64,3: reprehensa sunt in Alexan-

dro haec: ... quod vectigalia multa invenie-
bat. .. schliessen, dass die Angabe zu Recht
besteht, wenigstens für Rom. Allgemein tritt die
Besteuerung erst nach Diocletian auf als lustra-
lis collatio. Sprachlich auffällig ist, die schon
Hönn bemerkt S. 211 die Wortverbindung:
vectigal pulcherrimum. Über die Ternae in 25,3.
Scharf abzulehnen ist hier die Behauptung
Hönns S. 100, der diese Stelle aus Cod. Theod.
XIII. 4, 2 vom Jahre 317 stammen lässt.
Um seine Nachricht anzubringen, griff
der Biograph bestimmt nichts zu diesem
Erlass, den er wieder ganz umstellen und
verdrehen hätte müssen.
Ein Rätsel wird 24,6 bleiben, denn mit
der Gleichsetzung Hönns S. 137 mit einer
ähnlichen Stelle in der vita Taciti 10,2
ist für die Sache nichts gesagt. Blüm-
ner in den röm. Privatalterthümern S. 432
zieht die Möglichkeit eines Rückschlusses
auf Rom in Erwägung betreffs Beleuch-
tung der Bäder, die durch Cod. Theod. XV, 1, 15
für Konstantinopel gesichert ist.
Die Sache muss also unentschieden bleiben.

cap. 25.

25_1 ist wieder aufgenommen in $52_{,2}$, dort ist der Luridam genannt und incrementum im griechischen Original gegeben. Es geht auf Herod. VI, 1, 7 und VI, 9, 8. Die scheinbare Kritik an diesem Ausdruck bezieht sich, soweit wir sehen können nur auf die eigenen Angaben des Biographen in $15_{,6}$ $23_{,1}$ und $23_{,8}$.

Die Auslegung des Severus-Namens hat er anscheinend von Aurel. Victor Caes. $24_{,4}$. 26_3 leitet die Bautätigkeit des Kaisers ein; eine solche Übersicht gehört zum schema der guten Biographie. Hier scheint der Biograph gute Quellen benützt zu haben.

Die thermae Alexandrianae sind gesichert, siehe die Belege bei Kühn S. 527 und Platner-Ashby S. 531.

$26_{,4}$ ist nicht zu belegen auch für die Klärung von 25_5 konnte ich in den neueren Berichten nichts finden, Kühn S. 138 hält die Angabe für unsicher, mit Recht.

Zu 25, siehe Hönn, Anmerkg 130, die Nachricht ist richtig.

Die besondere Hervorhebung von 35 y ist dunkel, Blümner röm. Privatalterthümer S. 97 bemerkt, dass die genannten Marmorarten schon vorher Verwendung hatten. Es wird daher diese Stelle mit Hönn S. 138 f als Erfindung des Biographen beiseite zu legen sein.

Hier möchte ich einfügen dass unter Severus Alexander die Strassen auf weite Strecken erneuert und ausgebessert wurden, nicht nur wie Hönn bemerkt die grosse pannonische Heeresstrasse vor dem Perserkrieg, sondern schon von den ersten Jahren finden wir datierte Meilensteine aus Africa, ob sie als Bestätigung für 58, 1 gewertet können ist unsicher.

Die Ausbesserungen und Arbeiten müssen dort grösseren Umfang angenommen haben, weil es mehrere grosse Meilensteine gibt mit der Entfernung von grösseren Orten, auch wurden dabei Brücken ausgebessert, z. B. CIL VIII. 10309.

spärlicher sind die Meilensteine aus CIL XIII. dort konnte ich nur 5 finden gegen 38 aus Afrika, einem aus Lusitanien, je einem aus Süditalien und Brittannien. Von den 25,8 genannten Statuen können wir keine nachweisen, was aber die Nachricht in diesem Fall nicht unbedingt als falsch hinstellt; wir wissen ja nicht wieviel im Lauf der Geschichte an solchen Dingen verschwunden ist!
Auffällig ist die adjektivische Form colossus, das Adjektiv heißt bei Plin. n.h. 34, 7, 39 ebenso wie bei Suet. Nero 23 colossens.

Gegen artificibus undique conquisitis ist sachlich nichts einzuwenden; dass Residenzstädte die Künstler von überall her anzieht, ist ja bekannt.
Für 25,9 will ich den Münzfachmann anführen, Mennadier S. 7 und 23: anrei ist so allgemein gesagt, dass daraus nichts geschlossen werden kann, der Ausdruck stimmt also auch für die vorgegebene Zeit.

Die hier besprochenen Münztypen sind bis jetzt nicht gefunden worden; Mattingly glaubt, dass es überhaupt unmöglich sein wird Elektronmünzen aus dieser Zeit zu finden, denn sie kommen mit Ausnahme der bosporanischen Königsmünzen in der ganzen römischen Kaiserzeit nicht vor.

Wieso der Biograph dazu kommt, gerade diesem Kaiser solche Münzen zuzuschreiben wird wohl ein Rätsel bleiben.

25, 10 gehört in eine Reihe mit $18_{,2}$,
25, 11 schliesst an $16_{,3}$, Vorliebe für das Herkommen und die Geschichte. Jacaé S. 77 macht aufmerksam, dass die Münzen, die den Kaiser sprechend vor den Soldaten darstellen nicht auf diese Angabe gehen sondern deutlich auf das 3. Konsulat.

c.

cap. 26.

Über das congiarium siehe Rönne S. 56, der Beweise für die Herkunft aus der Chronik gibt. Die Münzen erweisen die

7

Fall als falsch; woher der Fehler kommt, können wir nicht mehr sagen.

Über das Donatio und Fideicommissum an das Volk wissen wir nichts von anderer Seite. Auvel. 35_2 besagt für unsere Stelle nichts.

Menadier S. 18 hält 26_2 besonders im Hinblick auf die folgende Bitte für unannehmbar. Wenig Wahrscheinlichkeit hat Könnes Annahme S. 174 der Entlehnung aus Lic. $29, 16, 3$

Für $26_{,3}$ möchte ich gleich die Kritik bei Baynes S. 43 bringen, weil sie m. E. treffend ist: $26_{,3}$ – senators forbidden to exact interest – Könne writes; erst aus bedeutend späterer Zeit haben wir den Beleg dafür, dass ein solches Verbot erlassen wurde; and cites cod. Theod. II $33_{,3}$ – a constitution dating from the year a. d. 397. The form of his statement might suggest to the incautious reader that the veto was then first introduced; but the constitution of a. d. 397 presupposes the existence

of such a veto. Flörm further refers to Johannes Chrysostomos Homil. in Matth. 56 c. 6, but he does not attempt to date that homily. The homily presuppose as known to all the existence of the veto, and all the homilies on Matthew date from the years 388-90 - probably from a.d. 390. There is indeed no evidence to prove when the veto was first introduced, for Mommsen's statement that „unter dem Principat dem Senator das Nehmen von Darlehenszinsen untersagt oder doch beschränkt wurde." (Staatsrecht III. p. 899) itself depends upon the passage of the Alexander vita 26 4: die von Flörm S. 137 gebrachten Parallelberichte sagen für die Brauchbarkeit der Notiz nichts. Ich sehe auch nicht ein, warum gerade die Erwähnung des forum Traiani in der guten Überlieferung bei Hadr. 7, 6, Marc. Aur. 21, 9 und 22, 7 hier als Erfindung bezeichnet werden soll, wie v. Domaszewski in den Heidelberger Sitzungsberichten 1916, Topographie

will. Ich habe schon einmal auf Vogt Alexandrinische Münzen S. 185 hingewiesen wo er die Wölfin auf den Münzen als Ausdruck für die Verehrung der Vergangenheit Roms fasst.

undique translatas ist ähnlich 25,8; für die Tatsache, dass die Kaiser Kunstschätze von überall her zusammentragen liessen brauche ich wohl keine namentlichen Beweise anzuführen.

Zu 26,5-6 weise ich auf Klein S. 59, der die Nachricht die auch bei Aurel. Victor 24,6 zu finden ist aus dem Codex Iust. VIII 37,4 widerlegt.

Da wir über Paulus sonst nichts wissen vermutet Tardé S. 38, Anmk. 4 dass er hier durch Gedankenassoziation neben Ulpian geraten sei, weil die beiden grossen Juristen gerne nebeneinander genannt wurden.

Zum magister scrinii Ulpians rechne den 1. Teil meiner Arbeit.

Zur basilica Alexandriana stellt v. Domaszewski, Heidelberger Sitzungsbe-

richte 1916 7. Abhandlung S. 12 die Benennung der Entdeckung aus Lic. ad Att. IV. 16, 8 auf die Platner und Ashby übernehmen (S. 76)

Die Angabe ist aber ziemlich nebensächlich da der Bau nie ausgeführt wurde.

Kühn scheint mir hier aber Recht zu haben, wenn er S. 54, Anmkg 131 von völlig freier Erfindung spricht, besonders wegen der schematischen Zahlen für die Größenangabe.

die saepta Agrippiana sind nach Platner-Ashby die saepta Julia, die von Agrippa mit Gemälden versehen die offizielle Bezeichnung als saepta Julia beibehielten und von Plin. n. h. 14, 20, porticus saeptorum genannt werden (S. 460).

Zu Isium und Serapium siehe ebenfalls Platner-Ashby S. 284f. Juv. XII. 27 zeigt daß im Isistempel Gemälde vorhanden waren. Heute können wir sie sogar in Farbdrucken veröffentlicht sehen in den monumenti antichi.

Die Inschriften die im Serapeum gefunden wurden, veröffentlicht in den

ustizia der Jahre 1925 S. 239 scheinen auf Severus und Caracalla zu gehen.

Wieder eine Stelle also, die weder bewiesen noch widerlegt werden kann.

Ähnlich steht es um die im folgenden Absatz erwähnten Bauten. Thom S. 56 bringt die Stellen wo auch über die Liebe Alexanders zur Mutter die Rede ist, über die wahrscheinliche Entstehung aus Entrop siehe den 1. Teil meiner Arbeit.

Thom nennt freilich a. a. O. die Angaben über die Bauten erschwindelt. Ich kann auch aus den bisherigen Ergebnissen der Forschung keinen Beweis für die Richtigkeit erbringen, die Möglichkeit, dass er solche Bauten, wie die hier erwähnten errichtete ist in Anbetracht seiner langen Regierungszeit nicht von der Hand zu weisen.

Die epigraphischen Hilfsmittel verweigern uns ebenso eine direkte Bestätigung von 26,11: im Zuge der Strassenbauten wurden auch Brücken wieder hergestellt, z. B. CIL VIII, 10309; III. 12211, 12169, 13758 und 12519. Von einer einzigen Brücke wissen

sicher, dass sie auch von Traian erneuert worden war, es ist die in CIL X, 6893 genannte Lirisbrücke die 225 erneuert wurde, mit dem Bemerken des Herausgebers, dass dieselbe vor 105 von Traian CIL X 6890 ebenfalls erneuert worde.

Es bleibt daher auch diese Angabe unsicher, gerade so wie der Zusatz: sed restaurationis nomen Traiani reservavit.

Diese Haltung des Kaisers bei Erneuerungen wird gern lobend hervorgehoben, z.B. Theodr. 19,10: cuncta omnia propriis auctorum nominibus consecravit, getadelt wird das entgegengesetzte Verhalten z.B. Dom. 5 bei Sueton: sed omnia titulo tantum suo ac sine ulla pristini auctoris memoria.

cap. 27

Dazu verweise ich auf die Behandlung der betreffenden Stellen bei Hönn S. 177. Seine Annahme S. 94, dass coer. Theodr. XIV 10,1 die Quelle für 27,4 gewesen sei, widerlegt Bagnes S. 44 aus dem ver-

schiedenen Inhalt der beiden Angaben.
Ich will die betreffende Stelle bei Baynes bringen, weil sie typisch die Arbeitsweise Hönns charakterisiert:
in the Vita Alexandri allows old men in cold weather to wear the paenula within the city; in the constitution every senator dumtaxat intra moenia constitutus is ordered to wear quieta coloborum ac paenularum ... vestimenta.
Hönn concludes that the passage from the Vita is derived from the Constitution. I cannot follow him.

Die weiteren Angaben der vita über die Bildung Alexanders ist sonst nirgends bezeugt, die Vermutungen über die Herkunft der verschiedenen Teile bringen zur Sache nichts Wesentliches.

cap. 28

Die Angabe der 3 Konsulate ist richtig, durch viele Inschriften bewiesen. Eine schwierige Frage ist ob die Angabe der Dauer des Konsulats zu halten ist.

In der ganzen H. A. ist nur bei Flacc. 8,5 eine ähnliche Angabe: ipsum tertium consulatum et quattuor mensibus tantum egit.

Sueton gibt nach den von Klimm S. 187 Anmerkg 359 aufgezählten Stellen für jedes einzelne Konsulat die Dauer an. Klimm S. 182 will die Stelle aus plancg. 63 f. bei Plinius genommen wissen, Jacobé in der Einleitung XV Anmkg 6 hält diese Beziehung für unnötig; er schliesst daraus dass die Zahl der Konsulate richtig gegeben ist, dass auch die Angabe der Dauer von guten Quellen stammt.

Die Dinge liegen also so, dass eine sichere Entscheidung nicht möglich ist.

Darnach hat noch niemand gefragt, warum der Biograph, der gerne seine literarischen Kenntnisse zeigt, hier die Gelegenheit nicht benützt, damit zu prahlen. Wir wissen aus den Inschriften und Konsullisten, dass Alexander das 3. Konsulat 229 mit Cassius Dio, dem griechischen Verfasser

der römischen Geschichte bekleidet. Ich kann auch keine sichere Antwort geben, halte aber drei Lösungen für möglich:
1. absichtliches Verschweigen aus uns unbekannten Gründen.
2. er fand keine betreffende Aufzeichnung, die ihn die Erwähnung nahegelegt hätte
3. überhaupt Unkenntnis von der Tatsache.
Welche der 3 Antworten die richtige ist, wird kaum je entschieden werden können.
28_2 geht auf schon frühere Angaben zurück, ist für uns nicht zu beweisen, 28_3 führt als Erläuterung einen speziellen Fall von Grenze an gegenüber den Beamten, im 28_4 mit Ausführlichkeit gegenüber einem Konsulatus. Die ganze Aufmachung erscheint sehr verdächtig. Der Gedanke an sich, dass solches Vorgehen bestraft werden müsse, scheint mir so allgemein und natürlich, dass sich Manns Versuch S. 100f. auf Ableitung von 2 Codexstellen von selbst erübrigt.

Verdächtig macht die Stelle auch die Nennung der reges omnes. Vorsichtigerweise

schweigt er sich darüber aus, der Leser soll dabei denken an wen er will. Wir haben nirgends eine Nachricht die auch nur irgendwie auch nur andeuten könnte, geschweige denn, sie konkret fassen liesse.

In 28,6 haben wir nochmals eine Nachricht, die wir weder beweisen noch widerlegen können.

Eine einzige Münze kann vielleicht m.E. Aufschluss geben. Bei Bernhart, Münzkunde S. 126 ist eine Bronzeprägung besprochen aus dem Jahre 223/4, die Umschrift wird mit Iovi ultori aufgelöst. Dargestellt ist auf der Rückseite ein sechssäuliger Tempel mit dem Kultbild des Iuppiter in der Mitte, ein Hof wird von allen 4 Seiten von gedeckten Säulengängen eingeschlossen, im Vordergrund durch einen dreibogigen Zugang unterbrochen. Auf diesem Tor, zu dem Stufen emporführen, stehen 5 Figuren. Da ein Tempel des Iuppiter ultor in Rom nicht nachzuweisen ist, muss die Umschrift eine übertragene Bedeutung haben, nämlich die

Vertreibung des Heliogabalkultes durch den römischen Juppiter.

Darf ich nun die hier dargestellten Figuren auf dem Bogen für diese Notiz in der vita in Anspruch nehmen? Es ist sehr unwahrscheinlich, damit aber auch die Angabe der vita verdächtig. Die auf Suet. Aug 29 und 31 bezüglichen Stellen führt schon Hönn S. 185 an.

statua equestris kommt Suet. Titus 2 vor: Britannico statuam ... alteram ex ebore equestrem ... dedicavit.

28,7 kehrt in 44,3 wieder, Hönn S. 223 und Arndt 309 vergisst auf die nochmalige Wiederholung in 64,3.

Jardé S. 110 erklärt die beiden von Hönn genannten Stellen entstanden aus der unvollständigen Zusammenarbeitung von 2 Vorlagen. Ich erinnere aber daran, dass manche Angaben noch viel öfter wiederholt werden z.B. das Verhalten des Kaisers gegenüber den fures insidiae, dann müsste man auch für den Fall jedesmal eine besondere Quelle an-

nehmen.

Der Wunsch, als Römer zu gelten findet sich auch Carus 4,5 Romanum cult videri.

Bilabeyer S. 96, Anmk 3 macht in der Besprechung dieser Angabe darauf aufmerksam, dass der Hauptton auf Cyrus liegen, die Bezeichnung ἀρχιερεὺς παγκράτορος bei heidnischen Kultvereinen vorkommt, einmal ἀρχιερεὺς ist auf Inschriften die griechische Übersetzung für pontifex maximus! es kann also die Bezeichnung auch auf den emesinischen Sonnenkultgehen, wo Alexander in seiner Jugend Priester des Gottes war. Mommsen in der römischen Geschichte V S. 463, 582, f. erzählt wie auch andere Kaiser von den Antiochenern verspottet und entsprechende Übernamen bekamen.

Wir müssen daher auch den Beweis für die Richtigkeit der Angabe auf sich beruhen lassen.

Wegen der kurzen Frist, die ich durch die

Prüfungs- und Rigorosenordnung gezwungen bin einzuhalten, muss ich einstweilen hier die weitere Arbeit einstellen und die Kapitel, die noch ausstehen erst später nachtragen.

Verzeichnis der benützten Literatur.

N. Baynes: The historia Augusta its date and purpose, Oxford 1926.

A. Bernhart: Handbuch zur Münzkunde der röm. Kaiserzeit, Halle 1926

K. Bilkmeyer: Die syrischen Kaiser zu Rom u. d. Christentum, Rottenburg 1916.

A. v. Domaszewski: Die Topographie Roms bei den S.H.A., Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie, Philos. hist. Klasse 1916

" : Die Personennamen bei den S.H.A. ebenda 1918.

G. Glotz: Historie Romaine IV. in Histoire Ancienne 3e partie, Paris 1937.

E. Hohl: Jahresbericht über Altertumswissenschaft 1924, Bericht über die Literatur zu den S.H.A. (1916-1923)

" dasselbe für die Jahre 1924-1935 im Jahresbericht 1937.

K. Hönn: Quellenuntersuchungen zu den Viten des Heliogabalus und des Severus Alexander im Corpus der S.H.A. Leipzig-Berlin 1911

A. Jardé: Etudes critiques sur la vie et le règne de Sévère Alexandre Paris 1925.

H. Mennadier: Die Münzen und das Münzwesen bei den S.H.A. in: Zeitschrift für Numismatik XXXI. 1918.

G. Mickwitz: Geld u. Wirtschaft im röm. Reich des 4. H. in Soc. Scient. Fenn. Commentationes humanarum litterarum 4. Helsingfors 1932.

Platner and Ashby: A topographical dictionary of ancient Rome Oxford 1929.

M. Rostovtzeff: Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich, Leipzig

A. Rubensohn: Zur Chronologie des Kaisers Severus Alexander, Hermes 25 (1890)

A. Rein: Der römische Ritterstand. München 1927.

112 (gehört hinter das folgende Blatt)

E. Stein : Geschichte des spätrömischen Reiches, Wien 1928.

W. Thiele : de Severo Alexandro imperatore, Berlin 1909

J. Vogt : Die Alexandrinischen Münzen. Stuttgart 1924.

F. Wagner : de omnibus quae ..

U. Wilcken : Zu den Edikten : Zeitschrift f. Rechtsgeschichte 55, N.F. Rom Abt. 42

A. Woldt : De scriptorum historiae Augustae copia verborum et facultate dicendi: Greifswald 1914;

+BM25572502